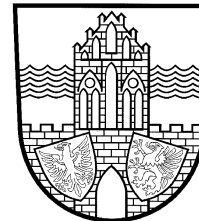


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

18. Jahrgang, Nr. 15 · Prenzlau, den 20. Dezember 2011



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 1:** **2. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (2. Änderung – Geschäftsordnung)**
- Seite 4:** **Übergang eines Sitzes im Kreistag des Landkreises Uckermark**
- Seite 4:** **Gebührensatzung Rechnungsprüfungsamt
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Prüfungsleistungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uckermark**
- Seite 5:** **Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe gemäß §§ 39 und 40 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) der Kinder oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind in der ab 01.01.2012 geltenden Fassung**
- Seite 13:** **2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (2. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst)**
- Seite 13:** **Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Uckermark (Abfallgebührensatzung – AbfGS)**
- Seite 22:** **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Stilllegung und Nachsorge der Siedlungsabfalldeponien des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Stilllegung und Nachsorge Deponien – DSNGS)**
- Seite 22:** **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung der Abfallentsorgungssatzung)**
- Seite 23:** **Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark (Aufhebungssatzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Wertstoffannahmehöfe)**
- Seite 24:** **Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur aus Mitteln des Kulturfonds des Landkreises Uckermark (Kulturfonds)**
- Seite 26:** **7. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Lychen, vom 22. Juni 2007**
- Seite 27:** **14. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) vom 23. November 2001**
- Seite 28:** **Beteiligungsbericht des Landkreises Uckermark 2011**
- Seite 28:** **Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark für den Jahresabschluss 2009**
- Seite 29:** **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 der Sparkasse Uckermark – Land Brandenburg**

AMTLICHER TEIL

2. ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN KREISTAG UCKERMARK (2. ÄNDERUNG - GESCHÄFTSORDNUNG)

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat gemäß § 131 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Ziffer 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) in seiner Sitzung am 07.12.2011 folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark beschlossen:

Die Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark vom 20.11.2008, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr.: 12 vom 10. Dezember 2008, zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark vom 20.10.2009, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr.: 10 vom 30. Oktober 2009, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 (Teilnahme an Sitzungen) Absatz 5 Geschäftsordnung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Dezernenten, die Amtsleiter, der Büroleiter des Landrates sowie die Mitarbeiter des Kreistagsbüros haben das Recht, an den nichtöffentlichen Sitzungen teilzunehmen (passives Teilnahmerecht).“

Artikel 2

§ 8 (Fraktionen) Absatz 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(1) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Kreistages. Jeder Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören

Artikel 3

§ 9 (Drucksachen) wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Drucksachen sind:

- Beschlussvorlagen (Einbringer: Landrat)*
- Berichtsvorlagen (Einbringer: Landrat)*
- schriftliche Anfragen (Einbringer: Mitglieder oder Fraktionen des Kreistages)*
- Anträge (Einbringer: Mitglieder oder Fraktionen des Kreistages)*
- Änderungsanträge (Einbringer: Mitglieder oder Fraktionen des Kreistages)*

Artikel 4

In § 11 (Anträge) Absatz 3 wird ein Schreibfehler korrigiert, indem das Wort „Abgelegenheiten“ durch das Wort „Angelegenheiten“ ersetzt wird. In § 12 Abs. 2 wird das Wort „sei“ in „sein“ korrigiert.

Artikel 5

§ 12 (Anfragen aus dem Kreistag) wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2, 5, 6 und 7 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Derartige Anfragen sollen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung im Kreistagsbüro vorliegen; bis zum gleichen Zeitpunkt muss dem Landrat eine Abschrift zugegangen sein. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.

(5) Nach Beantwortung einer Anfrage kann nur der Anfragende zwei zusätzliche Fragen zur Sache stellen. Eine Aussprache zu der Anfrage findet nicht statt.

(6) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Anderenfalls erfolgt die Beantwortung schriftlich.

(7) Die schriftliche Beantwortung der Anfrage ist dem Anfragenden im Original und den Mitgliedern des Kreistages in Kopie zuzusenden.“

Artikel 6

Die der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark beigefügte „Anlage - Muster für Beschluss- und Berichtsvorlagen (zu § 9 Absatz 5 Geschäftsordnung – GeschO)“ wird durch die beigefügte Anlage

„Anlage - Muster für Beschluss- und Berichtsvorlagen (zu § 9 Absatz 5 Geschäftsordnung – GeschO)“

ersetzt.

Artikel 7**In-Kraft-Treten**

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den 08.12.2011

gez. Roland Resch

Vorsitzender des Kreistages

Anlage – Muster für Beschluss- und Berichtsvorlagen (zu § 9 Absatz 5 Geschäftsordnung - GeschO)

Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
-----------------	---------	-------	-------

Zuständiges Dezernat / Amt:

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

- Fachausschuss _____
 Fachausschuss _____
 Kreisausschuss _____
 Kreistag _____

Inhalt:

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €			

Beschlussvorschlag:

MUSTER

Landrat

Beigeordneter

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss <small>(s.beiliegendes Formblatt)</small>
		Ja	Nein				

(Begründung: – auf Rückseite)

ÜBERGANG EINES SITZES IM KREISTAG DES LANDKREISES UCKERMARK

Entsprechend § 81 Abs.1 der „Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)“ mache ich bekannt:

Die Kreistagsabgeordnete Frau Iris Drews hat zum 1. Dezember 2011 ihren Sitz im Kreistag niedergelegt.

Die Ersatzperson auf dem Wahlvorschlag der Wählergruppe „Bürgergemeinschaft Rettet die Uckermark“ im Wahlkreis 2 mit der nächst höheren Stimmzahl, Frau Heike Sawal-Nowotny, hat die Annahme des Sitzes abgelehnt. Sie scheidet damit als Ersatzperson für die Wahlperiode aus.

Die in der Reihenfolge der Stimmzahlen nächstfolgende Ersatzperson der Wählergruppe „Bürgergemeinschaft Rettet die Uckermark“ im Wahlkreis 2, Frau Gudrun Seedorf, hat die Wahl angenommen. Der Sitz im Kreistag geht mit Wirkung vom 2. Dezember 2011 auf Frau Gudrun Seedorf über.

Prenzlau, 2. Dezember 2011

gez. Heiko Streich
Kreiswahlleiter

GEBÜHRENSATZUNG RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE PRÜFUNGSLEISTUNGEN DES RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES DES LANDKREISES UCKERMARK

Auf der Grundlage des § 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 i. V. m. § 3 Abs. 1 BbgKVerf, geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008, in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 07. Dezember 2011 folgende Gebührensatzung für das Rechnungsprüfungsamt beschlossen:

§ 1

Kostenpflichtige Leistungen im kommunalen Prüfungswesen

(1) Nach § 101 Abs.2 obliegt die Prüfung der Gemeinden gemäß den §§ 85 und 102 BbgKVerf, die kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet haben und sich nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen, dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

(2) Die kostenpflichtige Leistung beinhaltet die Vornahme der notwendigen Prüfungshandlungen, die Berichtsabfassung sowie den Zeitaufwand für Besprechungen und Dienstreisen.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die nach § 101 Abs. 2 BbgKVerf zu prüfenden Gemeinden, Städte und Ämter des Landkreises Uckermark, soweit sie kein eigenes RPA gebildet haben oder sich keines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen.

(2) Sind mit dem Landkreis Uckermark Prüfungen in Zweckverbänden, Eigenbetrieben, Eigengesellschaften, Vereinen u. a. vereinbart oder in Rechtsvorschriften bestimmt, erfolgt die Gebührenberechnung ebenfalls nach dieser Satzung.

§ 3

Gebührensätze

(1) Der zu berechnende Aufwand beinhaltet die Leistungen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung und wird nach Arbeitsstunden mit 2 Kommastellen ermittelt.

(2) Der Zeitaufwand für die Prüfung und Berichtsabfassung hat sich im Rahmen dessen zu halten, was unter den gegebenen Verhältnissen im Allgemeinen notwendig ist.

(3) Für Prüfungsleistungen nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird eine Gebühr in Höhe von 48,60 €/Arbeitsstunde berechnet.

(4) Mit dem Gebührensatz sind folgende Kosten abgegolten:

1. Personalausgaben des Landkreises einschließlich Nebenkosten, Schreiarbeiten und Vervielfältigungskosten für bis zu 3 Berichtsausfertigungen,
2. sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand außer Reisekosten und Sachverständigenkosten.

§ 4

Auslagen

(1) Neben dem Prüfaufwand sind die in Zusammenhang mit der Prüfung notwendigen Auslagen zu erstatten. Dazu zählen insbesondere Auslagen, die dem Rechnungsprüfungsamt durch die nach § 102 Abs. 2 BbgKVerf mögliche Einbeziehung von Wirtschaftsprüfern entstehen, Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz, Sachverständigenkosten u. a.

Sie werden in tatsächlicher Höhe an die Gebührenpflichtigen gemäß § 2 dieser Satzung weiterberechnet.

(2) Die Inanspruchnahme von Sachverständigen ist vorher mit dem Gebührenpflichtigen abzustimmen.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht nach § 3 der Satzung entsteht mit Beginn der Prüfung

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen gemäß § 4 dieser Satzung entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages durch den Landkreis.

(3) Der zu leistende Betrag wird mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn im Bescheid kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Prüfungsleistungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uckermark vom 01. Januar 1994 in Gestalt der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Prüfungsleistungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uckermark vom 17. April 2008 außer Kraft.

Prenzlau, den 8.12.2011

gez. Dietmar Schulze
Landrat

**RICHTLINIE ZUR GEWÄHRUNG VON LEISTUNGEN ZUM UNTERHALT UND ZUR
KRANKENHILFE GEMÄß §§ 39 UND 40 SOZIALGESETZBUCH ACHTES BUCH (SGB VIII)
DER KINDER ODER JUGENDLICHEN, DIE AUßERHALB DES ELTERNHAUSES
UNTERGEBRACHT SIND IN DER AB 01.01.2012 GELTENDEN FASSUNG**

I. Einleitung

Kindern und Jugendlichen denen Hilfe zur Erziehung nach § 27 i. V. m. §§ 33, 34, 35 und 35 a Abs. 2, Nr.3 und 4 SGB VIII außerhalb des Elternhauses sowie jungen Volljährigen denen Hilfe nach § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII gewährt wird, ist gemäß § 39 Abs. 1 und 2 SGB VIII der notwendige Unterhalt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen und unter Anwendung des § 40 SGB VIII Krankenhilfe zu leisten.

Bei Leistungen entsprechend § 19 SGB VIII ist ebenfalls der notwendige Unterhalt zu sichern und gemäß § 19 Abs. 3 SGB VIII Krankenhilfe zu gewähren.

Neben den laufenden Leistungen zum Unterhalt, durch die der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf gedeckt werden soll (§ 39 Abs.2 SGB VIII), können nach § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zum Lebensunterhalt gewährt werden, insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen des Kindes, Jugendlichen und jungen Volljährigen.

Für in gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder untergebrachte Elternteile und Kinder findet der § 39 Abs. 3 SGB VIII keine Anwendung.

Die einmalige Leistung wird als Beihilfe oder als Zuschuss gewährt. Nebenleistungen dienen der Deckung genwärtigen Bedarfes. Sie werden nicht für die Vergangenheit bewilligt.

Die Beihilfen sind grundsätzlich im Voraus zu beantragen und durch Belege (Originalrechnung, Originalquittungen) vom Antragsteller nachzuweisen.

Für den Umfang der Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII gelten die §§ 47 bis 52 des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) entsprechend. Durch die Krankenhilfe muss der im Einzelfall notwendige Bedarf gedeckt werden. Krankenhilfe ist aus Jugendhilfemitteln nur dann sicherzustellen, wenn Leistungsverpflichtungen Dritter (insbesondere gesetzlicher und privater Krankenversicherungen) nicht bestehen.

Die Übernahme von Versicherungsbeiträgen i. R. d. § 40 SGB VIII für freiwillige oder private Krankenversicherungen erfolgt nur, soweit diese angemessen sind und die Versicherungen den durch die §§ 47 bis 52 SGB XII vorgegebenen Umfang nicht überschreiten.

II. Richtlinie

1. Vollzeitpflege -monatliche Pauschalbeträge-

Mit dem laufenden Pflegegeld sind die Kosten zur Sicherstellung der Erziehung und die Aufwendungen für Ernährung, Bekleidung, Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege, Hausrat, Wohnung, Heizung und Beleuchtung, Schulbedarf, Bildung, Unterhaltung, Freizeitgestaltung sowie Taschengeld (Materielle Aufwendungen) abgegolten.

Die nachfolgend aufgeführten Beträge (Ziffer 1.1 bis 1.3) orientieren sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII).

1.1 Pflegestelle ohne erhöhten Pflegeaufwand:

Rechtliche Grundlage: § 33 i. V. m. § 39 Abs. 4 und 5 SGB VIII

Alter des Pflegekinds (von ... bis unter ... Jahren)	Kosten für den Sachaufwand	Kosten für die Pflege und Erziehung
0 – 6	458 EUR	220 EUR
6 – 12	530 EUR	220 EUR
12 - 18	632 EUR	220 EUR
18 - bis zur Beendigung der Hilfe	632 EUR	220 EUR

Bei den Kosten für den Sachaufwand beträgt der Anteil für die kindbezogenen Kosten für Miete und Heizung (Bruttowarmmiete) für alle Altersgruppen 83,10 EUR. Eine weitere Aufschlüsselung erfolgt nicht.

1.2 Verwandtenpflege - monatliche Pauschalbeträge -

Rechtliche Grundlage: § 27 Abs. 2 a i. V. m. § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII

Ist die Pflegeperson in einer Verwandtenpflegestelle gegenüber dem Pflegekind unterhaltsverpflichtet und zur Zahlung eines Barunterhaltes fähig, so kann entsprechend den Regelungen des § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII der monatliche Pauschalbetrag der die Kosten für den Sachaufwand betrifft, angemessen gekürzt werden.

1.3 Monatliche Pauschalbeträge für Unfallversicherung und Alterssicherung

Rechtliche Grundlage: § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII

Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden erstattet. Entsprechend den Pauschalen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zur gesetzlichen Unfallversicherung und den geltenden Sätzen der gesetzlichen Rentenversicherung sind nachfolgend aufgeführte Beträge in das Pflegegeld einzurechnen:

	Unfallversicherung	Alterssicherung
In allen Altersstufen gleichermaßen	Falls Einzelversicherung, dann Orientierung an gesetzlicher Un- fallversicherung 113 EUR/Jahr	Hälftiger Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung 40 EUR/Monat
Umfang	Beide Pflegeelternteile	Pro Pflegekind, ein Pflegeelternteil

Kriterien zur Beurteilung, ob eine angemessene Alterssicherung vorliegt, sind der Anlage 1 dieser Richtlinie zu entnehmen.

1.4 Sonderpflegestellen mit wesentlich erhöhtem Pflegeaufwand:

Rechtliche Grundlage: § 33 i. V. m. § 39 Abs. 4 und 5 SGB VIII

Abweichend kann nach der Besonderheit des Einzelfalles bei

- erhöhtem Aufwand aus Krankheitsgründen,
- erhöhtem Aufwand wegen Behinderungen,
- erhöhtem Aufwand wegen besonders gravierenden Entwicklungsstörungen

ein erhöhtes Pflegegeld gezahlt werden. Die unter Ziffer 1.1 aufgeführten Beträge finden dann keine Anwendung.

Alter des Pflegekinds (von ... bis unter ... Jahren)	Kosten für den Sachaufwand	Kosten für die Pflege und Erziehung
0 – 6	554 EUR	320 EUR
6 – 12	641 EUR	320 EUR
12 - 18	765 EUR	320 EUR
18 - bis zur Beendigung der Hilfe	765 EUR	320 EUR

Ziffer 1.2 und 1.3 dieser Richtlinie sind auch auf die Sonderpflegestellen anzuwenden.

1.5 Beginn, Ende und Auszahlung der Pflegegeldzahlung

Pflegegeld ist von dem Tage an zu zahlen, ab dem die Vollzeitpflege in der Pflegefamilie installiert wurde. Das Pflegegeld wird zum ersten eines jeden Monats im Voraus gezahlt. Der Anspruch auf Zahlung des Pflegegeldes endet mit Verlassen der Pflegefamilie

Steht der Zeitpunkt des Verlassens bereits vor Beginn des Monats fest an dem das Kind die Pflegefamilie verlässt, wird nur anteilig Pflegegeld für die Tage bis zum Verlassen der Pflegestelle gezahlt.

Ergibt sich im Laufe eines Monats, dass ein weiterer Verbleib des Pflegekindes in der Familie nicht möglich ist, so dass das Pflegeverhältnis unverzüglich beendet werden muss, besteht für den gesamten Monat ein Anspruch auf Pflegegeld. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Gründe für das Ende des Pflegeverhältnisses in der Nichterfüllung des abgeschlossenen Pflegevertrages durch die Pflegepersonen liegen. In diesen Fällen wird das Pflegegeld nur für die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes des Kindes in der Pflegestelle gewährt. Zuviel erhaltene Beträge werden zurückgefordert.

2. Bereitschaftspflegestellen

Bereitschaftspflegestellen sind Pflegefamilien, die der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII für Kinder im Alter von 0 - 12 Jahren dienen. Sie können nur unter der Voraussetzung des § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII eingerichtet werden.

Der Aufenthalt in einer Bereitschaftspflegestelle ist zeitlich befristet und sollte 6 Wochen nicht überschreiten. Wobei die Dauer der Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII drei Tage nicht überschreiten soll. Bei Überschreitung ist im Anschluss an die Leistung entsprechend § 42 SGB VIII eine Hilfe gemäß § 33 SGB VIII zu installieren.

Grundlage für die Inanspruchnahme einer Bereitschaftspflegestelle ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und der Bereitschaftspflegestelle.

2.1 Zuschüsse für die Bereitschaftspflegestellen:

- Für die Erstausrüstung einer Bereitschaftspflegestelle wird eine einmalige Beihilfe in Höhe von 511,00 EUR gezahlt (Rechtliche Grundlage § 39 Abs. 3 SGB VIII).
- Für die Bereitschaft zur sofortigen Aufnahme von Kindern und Jugendlichen wird nur in Fällen der Inanspruchnahme der Bereitschaftspflegestelle eine monatliche Pauschale in Höhe von 120,00 EUR gezahlt. (Grundlage § 39 (4) SGB VIII)
- Bei Belegung der Bereitschaftspflegestelle besteht Anspruch auf Pflegegeld nach Punkt 1.1 bis 1.4 dieser Richtlinie (Rechtliche Grundlage § 39 Abs.4 und 5 SGB VIII). Sofern Kinder vorübergehend in einer Bereitschaftsfamilie untergebracht werden müssen, wird bei einer Betreuung bis zu 14 Tagen das Pflegegeld nach Punkt 1.4. und darüber hinaus das Pflegegeld nach Punkt 1.1.dieser Richtlinie gewährt.
- Im Einzelfall entstehende Nebenkosten sind im Voraus mit dem Jugendamt abzustimmen und im Anschluss zu beantragen.

3. Erstausrüstung einer Pflegestelle

3.1 Erstausrüstung

Erstausrüstungen sind auf Antrag der Pflegeeltern nach dem individuellen Bedarf des Kindes/Jugendlichen in Höhe von bis zu maximal 767, 00 EUR zu gewähren. Die Pflegeeltern haben dem Antrag eine Aufstellung über die notwendige Bekleidung und die anzuschaffenden Möbel beizufügen.

Der Bedarf ist durch den zuständigen Sozialarbeiter des Pflegekinderdienstes zu prüfen und schriftlich zu begründen.

Wird das Pflegeverhältnis beendet, werden die Möbel zum Zeitwert auf die Erstausrüstung des neuen Pflegekindes angerechnet. Beendet die Familie ihre Tätigkeit als Pflegeeltern, kann sie die Möbel zum Zeitwert übernehmen.

3.2 Wohnraumerweiterung der Pflegestellen

Muss für ein Pflegekind zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden, kann auf Antrag der Pflegeeltern ein Zuschuss bis zu 1.534,00 EURO gewährt werden. Die Wohnraumerweiterung setzt voraus, dass sich die Pflegestellen verpflichten, mindestens 3 Jahre ein Pflegekind in den neuen Räumlichkeiten aufzunehmen. Bei vorzeitiger Beendigung der Pflegetätigkeit oder Umzug der Pflegefamilie, ist ein anteiliger Betrag von der Pflegestelle zurückzuzahlen. Dieser Zuschuss wird zudem nur dann gezahlt, wenn keine andere Förderung möglich ist. Dem Antrag sind mindestens 3 Kostenvoranschläge für den An- bzw. Umbau des Kinderzimmers beizufügen. Die erforderliche Umbaumaßnahme muss vom zuständigen Sozialarbeiter schriftlich abgezeichnet und begründet werden. Die Rechnungslegung ist von den Pflegeeltern als Belegnachweis nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

4. Monatliche Barbeträge zur persönlichen Verfügung (Taschengeld)

4.1 Für Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. §§ 34, 35, 35 a Abs. 2, Nr. 3 und 4 SGB VIII und für Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII sowie für Hilfen nach § 19 SGB VIII

Rechtliche Grundlage: § 39 Abs. 2 SGB VIII

- Beginn des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres	5,00 EUR/mtl.
- Beginn des 9. Lebensjahres bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres	8,00 EUR/mtl.
- Beginn des 11. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	10,00 EUR/mtl.
- Beginn des 13. Lebensjahres bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres	15,00 EUR/mtl.
- Beginn des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	26,00 EUR/mtl.
- Ab Beginn des 19. Lebensjahres	51,00 EUR/mtl.

Der Barbetrag der Altersgruppe der jungen Menschen vom Beginn des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die nach §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 3 und 4 sowie 42 SGB VIII untergebracht sind, beträgt nur dann 51,00 EUR, wenn der junge Mensch die Sekundarstufe II besucht, eine schulische oder andere Ausbildung absolviert, für die er keine Ausbildungsvergütung erhält oder sich in einem vertraglich geregelten Arbeitserprobungs- bzw. Beschäftigungsverhältnis befindet, in dem er ein geringeres Entgelt als diesen Barbetrag erhält.

4.2 Für Hilfen zur Erziehung §§ 27 i. V. m. § 33 SGB VIII sowie für Hilfen gemäß § 41 Abs. 2 i. V. m. § 33 SGB VIII

Barbeträge zur persönlichen Verfügung der Pflegekinder sind in den materiellen Aufwendungen (Ziffer 1.1 bis 1.3) enthalten und damit Bestandteil der ausgezahlten Pflegegelder.

Die Auszahlung an die Pflegekinder erfolgt durch die Pflegepersonen. Hinsichtlich der Höhe finden die unter Ziffer 4.1 dieser Richtlinie aufgelisteten Beträge Anwendung.

5. Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhen

5.1 Für Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. §§ 34, 35, 35 a Abs. 2, Nr. 3 und 4 SGB VIII und für Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII sowie für Hilfen nach § 19 SGB VIII

Der laufende Bedarf an Bekleidung, Wäsche und Schuhen wird für alle Altersgruppen mit einem täglichen Bekleidungs-geld in Höhe von 1,28 EUR abgedeckt. Wird ein Kind nicht zum 1. eines Monats aufgenommen, reduziert sich der Betrag um 1,28 EUR pro Fehltag. Analog ist bei Entlassung zu verfahren.

Bei Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen kann eine einmalige Erstausrüstungsbeihilfe von bis zu 150,00 EUR gewährt werden. Ob ein Bedarf besteht, wird vom Sozialarbeiter vor Ort in der Einrichtung festgestellt. Diese Erstausrüstungsbeihilfe ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme in einer Einrichtung der Jugendhilfe zu beantragen.

5.2 Für Hilfen zur Erziehung nach § 27 i. V. m. § 33 SGB VIII sowie für Hilfen gemäß § 41 Abs. 2 i. V. m. § 33 SGB VIII

Der laufende Bedarf an Bekleidung, Wäsche und Schuhen für Pflegekinder ist in den materiellen Aufwendungen enthalten und damit Bestandteil des Pflegegeldes.

6. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII für Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. §§ 33, 34, 35, 35 a Abs. 2, Nr. 3 und 4 SGB VIII und für Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII

Rechtliche Grundlage: § 39 Abs. 3 SGB VIII

Neben den monatlichen Pflegesätzen können unter Berücksichtigung des individuellen Bedarfs des Kindes/Jugendlichen/Jungen Volljährigen nach Einzelfallprüfung Nebenkosten (Sonderleistungen) gewährt werden. Alle Nebenkosten sind grundsätzlich im Voraus zu beantragen. Der belegmäßige Nachweis (Rechnungen, Quittungen) ist vom Antragsteller zu erbringen. Einmalige Beihilfen sind:

6.1 Besondere persönliche Anlässe

- Einschulung: bis zu 150,00 EUR

Der Einschulungsbedarf umfasst eine Schulmappe, eine Schultüte mit Inhalt und eine angemessene Bekleidung.

- Jugendweihe, Konfirmation, Kommunion, Taufe: bis zu 150,00 EUR

Zuzüglich der Gebühren für die Jugendweiheteilnahme in voller Höhe.

- Berufsstart: bis zu 150,00 EUR

Eine Erstausrüstungsbeihilfe beim Berufsstart kann einmalig gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder die tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzbekleidung bereitzustellen. Die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit zur Ausbildungsförderung sind vorrangig zu nutzen.

- Tod eines nahen Angehörigen bis zu 50,00 EUR

Eine Verwendung dieser Mittel hat für Grabgebilde, Gestecke etc. zu erfolgen.

6.2 Lernmittel

Das Jugendamt übernimmt die notwendigen Kosten für Lernmittel, soweit diese Aufwendungen nicht

- gemäß der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln und über die Lernmittelfreiheit (Lernmittelverordnung - LernMV) vom 14.02.1997, in der zurzeit geltenden Fassung kostenlos bereitgestellt werden,
- von den Auszubildenden aus ihrer Ausbildungsvergütung zu bestreiten sind,
- mit dem Kostensatz oder dem Pflegegeld abgegolten sind.

Stehen Freixemplare der Schule zur Verfügung, so sind diese vor Beantragung dieser Nebenleistung vorrangig zu nutzen.

6.3 Schülerhilfen

Das Jugendamt kann die Kosten für Schülerhilfen übernehmen, wenn durch Stellungnahme der Schule und des Sozialarbeiters die Notwendigkeit bestätigt wird. Darüber hinaus ist eine konkrete Festlegung der benötigten Schülerhilfe im Hilfeplan vorzunehmen.

Es ist nach mehreren Kostenvoranschlägen (grundsätzlich drei) das kostengünstigste auf den Hilfeempfänger individuell abgestimmte Angebot zu wählen.

6.4 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge für Freizeitbeschäftigungen werden nur dann übernommen, wenn diese aus sozialpädagogischer Sicht erforderlich sind, eine konkrete Festlegung im Hilfeplan erfolgt ist und eine Stellungnahme des Sozialarbeiters zum Antrag vorliegt.

6.5 Ferienmaßnahmen/Schulfahrten (Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten, Exkursionen)

6.5.1 Für Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. §§ 34, 35, 35 a Abs. 2, Nr. 3 und 4 SGB VIII und für Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII

Für Ferienmaßnahmen bzw. Schulfahrten wird ein jährlicher Zuschuss i. H. v. 230,00 EUR gewährt, der i. H. v. 0,70 EUR je Belegungstag beim Tagesentgelt berücksichtigt und ausgezahlt wird. Die gewährten Mittel sind ausschließlich für Ferienmaßnahmen bzw. Schulfahrten im Jahr der Gewährung zu verwenden. Das Jugendamt behält sich das Recht vor, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und gegebenenfalls zurückzufordern. Daher sind die entsprechenden Belege bis mindestens ein Jahr nach Ablauf des Jahres aufzubewahren, in dem die bezuschusste Fahrt stattfand.

Für Kinder und Jugendliche, die ein Taschengeld erhalten, ist ein Zusatztaschengeld aus dem ersparten Verpflegungssatz von der Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

6.5.2 Für Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. § 33 SGB VIII sowie für Hilfen gemäß § 41 Abs. 2 i. V. m. § 33 SGB VIII

Für Ferienmaßnahmen bzw. Schulfahrten wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 230,00 EUR gewährt. Die Auszahlung dieses Zuschusses erfolgt mit der Auszahlung des Pflegegeldes für den Monat Juni eines jeden Jahres. Die gewährten Mittel sind ausschließlich für Ferienmaßnahmen bzw. Schulfahrten im Jahr der Gewährung zu verwenden. Das Jugendamt behält sich das Recht vor, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und gegebenenfalls zurückzufordern. Daher sind die entsprechenden Belege mindestens ein Jahr nach Ablauf des Jahres aufzubewahren, in dem die bezuschusste Fahrt stattfand.

6.6 Familienheimfahrten zur Kontaktpflege

Familienheimfahrten für den Hilfeempfänger sind Fahrten sowohl zu den Eltern oder Elternteilen als auch nach Zustimmung des Sozialarbeiters zu sonstigen engen Bezugspersonen (Großeltern, Geschwister, Onkel und Tante, etc.).

In begründeten Einzelfällen können nach positiver Stellungnahme des Sozialarbeiters und nach entsprechenden Festlegungen im Hilfeplan Fahrten von Elternteilen zum Hilfeempfänger wie eine Familienheimfahrt behandelt werden.

Kosten werden in der Regel für eine Familienheimfahrt im Monat übernommen. Erstattet werden die tatsächlich entstehenden Kosten, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels zum günstigsten Tarif entstehen würde.

Dabei sind Fahrpreismäßigungen auszuschöpfen, ggf. durch den Erwerb einer Bahn-Card.

6.7 Weihnachtsgeld für Hilfen zur Erziehung § 27 i. V. m. § 33 SGB VIII sowie für Hilfen gemäß § 41 Abs. 2 i. V. m. § 33 SGB VIII

Für jedes Pflegekind wird ohne Antrag mit der Auszahlung des Pflegegeldes für den Monat Dezember eines jeden Jahres ein Weihnachtsgeld in Höhe von 30,00 EUR gezahlt.

6.8 Hilfen zur Verselbständigung

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig, insbesondere durch Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) sowie Drittes Buch (SGB III) und dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sichergestellt ist, werden im Rahmen der angestrebten Verselbständigung für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen die Kosten eines angemessenen Zimmers bzw. einer angemessenen Wohnung übernommen. Eine Übernahme der Kosten erfolgt nur dann, wenn der Wirtschaftlichen Jugendhilfe entsprechende Ablehnungsbescheide zur Kenntnis gegeben wurden.

Für den Fall, dass die anderweitige Finanzierung insbesondere durch Leistungen nach dem SGB III und dem BAföG zum Tag des Einzugs noch nicht sichergestellt ist, kann in begründeten Ausnahmefällen und nur bei Zustimmung des Sozialarbeiters das Jugendamt in Vorleistung gehen. Der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ist in diesen Fällen nachzuweisen, dass entsprechende Leistungen bereits vor Beginn der Nachbetreuung beantragt wurden und eine Bescheidung zum Zeitpunkt des Einzuges noch nicht erfolgt ist bzw. nicht erfolgen konnte. Nach Erhalt der entsprechenden Sozialleistung sind dem Jugendamt die aufgebrauchten Mittel durch den Hilfeempfänger sofort zu erstatten.

Kautionen werden nur in begründeten Einzelfällen und nur nach Zustimmung durch den Sozialarbeiter übernommen. Sie sind unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Hilfeempfängers an das Jugendamt unverzüglich zurückzuzahlen. Darüber hinaus ist eine Abtretungserklärung zugunsten des Jugendamtes bis zur vollständigen Rückzahlung der Kautions durch den Hilfeempfänger abzuschließen.

Bürgschaften gegenüber Vermietern werden durch das Jugendamt nicht übernommen.

Für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar, ausgehend vom individuellen Bedarf, ist ein einmaliger Zuschuss bis zu maximal 1.000,00 EUR möglich. Der Zuschuss ist zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung einzieht. Im Antrag ist der Bedarf aufzulisten und vom zuständigen Sozialarbeiter zu bestätigen. Werden entsprechende Zuschüsse durch andere Sozialleistungsträger (insbesondere Leistungsträger i. S. d. SGB II und SGB XII) gewährt, entfällt die Zuschussung durch das Jugendamt. Das Jugendamt kann auf einen entsprechenden Nachweis (Ablehnungsbescheid) im Einzelfall verzichten.

6.9 Besondere Zuschüsse für Hilfen nach § 19 SGB VIII

Die nachfolgenden Leistungen im Rahmen der Sicherstellung des Unterhaltes werden nur gewährt, wenn nicht bereits durch andere Ämter entsprechende Zuschüsse gewährt werden.

- | | |
|----------------------------------|-------------------|
| - Umstandsbekleidung | bis zu 100,00 EUR |
| - Erstaus-/Grundausstattung Baby | bis zu 150,00 EUR |

7. Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII

Krankenhilfe wird durch das Jugendamt nur dann geleistet, wenn diese vor Beginn der jeweiligen Leistung beantragt und positiv beschieden wurde. Nur in krankheitsbedingten Ausnahmefällen ist eine rückwirkende Antragstellung möglich.

7.1 Zuschuss Brille

Nach Vorlage der Brillenverordnung kann für das Brillengestell ein Zuschuss für die Altersgruppen von:

- | | |
|----------------|------------------|
| - 0 - 12 Jahre | bis zu 30,00 EUR |
| - ab 13 Jahre | bis zu 50,00 EUR |

übernommen werden.

Zuschüsse für Brillengläser für Minderjährige werden nicht übernommen, da diese Kosten im Leistungskatalog der Krankenkassen enthalten sind.

Kosten für Brillengläser für Volljährige werden nur unter analoger Anwendung der für die Minderjährigen geltenden Vorschriften der Krankenkassen übernommen.

7.2 Zuschuss Kieferorthopädie

Vor Behandlungsbeginn muss der Heil- und Kostenplan dem Jugendamt vorliegen. Es erfolgt eine unabhängige Prüfung durch das Gesundheitsamt. Nach dessen Zustimmung erfolgt die Übernahme analog des Behandlungsplanes. Mit der Behandlung kann erst dann begonnen werden, wenn durch das Jugendamt eine positive Bescheidung erfolgte.

7.3 Zuschüsse für Hilfs- und Heilmittel sowie Übernahme von Praxis- und Rezeptgebühren

Es wird nur ein Zuschuss gewährt, wenn eine ärztliche Verordnung erfolgte und die Krankenkasse die Möglichkeit einer 100 % Finanzierung nicht sicherstellt.

7.3.1 Kinder ab Vollendung des 12. Lebensjahr

Leistungen i. S. d. § 40 SGB VIII werden grundsätzlich nur übernommen bzw. erstattet, wenn die vor der jeweiligen ärztlichen Behandlung erfolgte Antragstellung positiv durch das Jugendamt beschieden wurde. Die Erstattung der Kosten erfolgt erst, nachdem diese durch Vorlage der Originalbelege nachgewiesen wurden.

7.3.2 Junge Volljährige

Bei jungen Volljährigen ist dem Jugendamt durch die Einrichtungen bzw. durch die Pflegepersonen eine Bescheinigung der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse über die Mindestbelastungsgrenze gemäß § 62 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) des Versicherten vorzulegen. Anträge auf Krankenhilfe werden erst nach Vorlage dieser Bestätigung beschieden. Die jungen Volljährigen haben bei den Krankenkassen, bei denen sie versichert sind, einen Antrag auf Befreiung bzw. wenn sie über Einkommen verfügen, auf Reduzierung der Belastungsgrenze zu stellen. Die Übernahme von Zuschüssen, Rezept- und Praxisgebühren erfolgt nur maximal in Höhe der ausgewiesenen jährlichen Mindestbelastungsgrenze.

8. Sonstiges

Zuschüsse für Passbilder, Kinderausweise sowie Kosten für Bewerbungszwecke werden auf Antrag jährlich bis zu 13,00 EUR gewährt.

Kosten für die Erstellung eines Personalausweises können einmalig 22,80 EUR/Jahr erstattet werden.

Vorrangig sind andere Möglichkeiten auszuschöpfen.

III. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe gemäß §§ 39 und 40 SGB VIII der Kinder oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind wurde durch den Kreistag am 21.09.2010 beschlossen und tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig sind sowohl die durch den Kreistag am 28.06.2006 beschlossene Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe gemäß §§ 39 und 40 SGB VIII der Kinder oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind (Drucksache 64/2006 i. V. m. 76/2006), als auch die Regelungen über die Erstattung von Aufwendungen an Pflegeeltern gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII (Drucksache 24/2006) außer Kraft gesetzt.

Prenzlau, den 8.12.2011

Prenzlau, den 08.12.2011

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Roland Resch
Vorsitzender des Kreistages

Anlage 1:

Kriterien zur Anerkennung von angemessenen privaten Verträgen zur Alterssicherung i. S. d. § 39 Abs. 4 Satz 2 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII)

Eine angemessene Alterssicherung liegt vor, wenn:

1. die Auszahlung der Alterssicherung durch den Versicherer nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Berechtigten erfolgt.
2. die Zahlung einer lebenslangen Rente durch den Versicherer an den Berechtigten sichergestellt ist.
3. die Leistung zur Alterssicherung nicht übertragbar, nicht vererblich, nicht veräußerbar und nicht beleihbar ist.
4. die Alterssicherungsleistung nicht in einem Betrag auszahlbar ist.

Erläuterung:

Das Kriterium der Angemessenheit der Erstattung bezieht sich auf die Art der Alterssicherung hinsichtlich der die Alterssicherung garantierenden Institution und auf die Höhe der zu erwartenden (Renten-)Leistung. Keinesfalls ist eine aus öffentlichen Haushalten geförderte Vollzeitpflegeperson auf eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung festgelegt, sondern ihr stehen vielfältige Möglichkeiten offen. Somit ist der Abschluss einer privaten Altersvorsorge (z. B. „Riester-Rente“, private Lebens- oder Rentenversicherung) grundsätzlich möglich.

Die Art der privaten Alterssicherung soll so gestaltet sein, dass die Vollzeitpflegeperson eine dauerhafte (Renten) Leistung erhält. Alterssicherungsleistungen, die nicht ausschließlich der Rentensicherung dienen, werden durch den Landkreis Uckermark nicht anerkannt. Hierbei werden zur Ausgestaltung der Regelung des § 39 Abs. 4 SGB VIII die Regelungen zur gesetzlichen Rentenversicherung und dem Einkommensteuergesetz (EstG) zu Grunde gelegt. Die private Alterssicherung muss mit der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sein und die Kriterien zur Anerkennung der Altersvorsorge als Sonderausgaben gemäß EstG erfüllen.

Um sicherzustellen, dass die angesparten Beiträge auch tatsächlich zur Altersvorsorge verwendet werden, dürfen die Versorgungsansparungen gemäß § 10 Abs. 1 EstG nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar (Ausnahme hierbei bildet die Riesterrente) sein, d. h. nicht in einem Betrag ausgezahlt werden.

Gemäß § 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz können zusätzliche Leistungen zur Basisrente vereinbart werden. Dazu gehören u. a. die Absicherung für die Berufsunfähigkeit, den Hinterbliebenenschutz sowie die Erwerbsunfähigkeit. Die Aufwendungen für diese zusätzlichen Leistungen werden durch den Landkreis Uckermark nicht erstattet.

Anlage 2:

Beihilfekatalog ab 01.01.2011 nur i. V. m. „Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen und Krankenhilfe gemäß §§ 39 und 40 SGB VIII um den Unterhalt der Kinder oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind, sicherzustellen“

Bezeichnung der Beihilfe gem. SGB VIII	Jugendhilfe gem. § 19	Jugendhilfe gem. § 33	Jugendhilfe gem. §§ 34, 35 stat., 35 a stat., 41 stat.	Punkt der Richtlinie
<i>Taschengeld</i>	nach Altersgruppen (monatlich) Lebensjahre EUR 6. bis 8. 5,00 9. bis 10. 8,00 11. bis 12. 10,00 13. bis 15. 15,00 16. bis 18. 26,00 ab 19. 51,00	im Pflegegeld enthalten (monatlich) _____	nach Altersgruppen (monatlich) Lebensjahre EUR 6. bis 8. 5,00 9. bis 10. 8,00 11. bis 12. 10,00 13. bis 15. 15,00 16. bis 18. 26,00 ab 19. 51,00	4.1 und 4.2 _____
<i>Beschaffung und Ergänzung, Bekleidung, Wäsche, Schuhe</i> - Erstausrüstung bei Neuaufnahme - Bekleidungsgeld - Babyerstausrüstung, - Umstandsbekleidung	150,00 EUR (einmalig) 1,28 EUR (täglich) 150,00 EUR (einmalig) 100,00 EUR (einmalig)	767,00 EUR (einmalig) -- -- --	150,00 EUR (einmalig) 1,28 EUR (täglich) -- --	5.1 und 3. 5.1 und 5.2 6.9 6.9
<i>Besondere persönliche Anlässe</i> - Einschulung - Konfirmation, - Jugendweihe - Kommunion, Taufe - Berufsstart		150,00 EUR (einmalig) 150,00 EUR (einmalig) 150,00 EUR (einmalig)	150,00 EUR (einmalig) 150,00 EUR (einmalig) 150,00 EUR (einmalig)	6.1
<i>Ferienmaßnahme und Schulfahrten</i>		230,00 EUR (einmalig)	230,00 EUR (einmalig), wenn nicht im Kostensatz	6.5.1 und 6.5.2
<i>Heimfahrten</i>		1 x monatlich	1 x monatlich	6.6
<i>Weihnachtsgeld</i>		30,00 EUR (einmalig)	im Kostensatz	6.7
<i>Verselbständigung</i>		1.000,00 EUR (einmalig)	1.000,00 EUR (einmalig)	6.8
<i>Sonstiges</i> - Passbilder, Kinderausweis, Bewerbung - Personalausweis		13,00 EUR (jährlich) 22,80 EUR (einmalig)	13,00 EUR (jährlich) 22,80 EUR (einmalig)	8
<i>Krankenhilfe</i> - Brillengestell - Kieferorthopädie	0-12 Jahre 30,00 EUR ab 13 Jahre 50,00 EUR max. 20 % lt. Behandlungsplan	0-12 Jahre 30,00 EUR ab 13 Jahre 50,00 EUR max. 20 % lt. Behandlungsplan	0-12 Jahre 30,00 EUR ab 13 Jahre 50,00 EUR max. 20 % lt. Behandlungsplan	7.1 7.2

2. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON LEISTUNGEN DES RETTUNGSDIENSTES DES LANDKREISES UCKERMARK (2. ÄNDERUNGSSATZUNG - GEBÜHRENSATZUNG RETTUNGSDIENST)

Aufgrund des § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 3, 28 II Ziff. 9 BbgKVerf, des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 09), hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung vom 07.12.2011 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark vom 10.12.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 12/2009 vom 21. Dezember 2009 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

- eines Rettungstransportwagens für die Notfallrettung	493,20 €
- eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	280,90 €
- eines Notarztes	294,00 €
- eines Notarztwagens (NAW)	787,20 €
- eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	241,00 €
- eines Rettungstransportwagens für den Krankentransport	241,00 €

2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke je angefangenem Kilometer **0,37 €**

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Prenzlau, 8.12.2011

gez. Dietmar Schulze
Landrat

SATZUNG ÜBER DIE ABFALLGEBÜHREN DES LANDKREISES UCKERMARK (ABFALLGEBÜHRENSATZUNG – ABFGS)

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97 S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10 Nr. 28), i. V. m. § 131 Abs. 1 und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202,207) und i. V. m. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 07. Dezember 2011 folgende Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Uckermark (Abfallgebührensatzung – AbfGS) beschlossen:

**§ 1
Gebührentatbestand**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung mit Ausnahme der Stilllegung und Nachsorge der kreislichen Siedlungsabfalldeponien erhebt der Landkreis Uckermark Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zur öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechnen die in § 2 Abs. 1 Satz 2 Abfallentsorgungssatzung genannten Siedlungsabfalldeponien und Wertstoffannahmehöfe sowie alle zur Erfüllung der Abfallentsorgungspflicht gemäß § 2 Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Uckermark (AbfS) sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises und von ihm Beauftragter.

**§ 2
Benutzungsgebühren**

Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung durch private Haushaltungen einschließlich Wochenendgrundstücke, Kleingärten und Kleingartenanlagen und durch andere Herkunftsbereiche mit Ausnahme von Veranstaltungen und sonstiger Einzelobjekte gliedern sich jeweils in Grundgebühr (§ 3), Leistungsgebühr (§ 4 Abs. 1) und

Mietgebühr (§ 5). Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung bei Durchführung von Veranstaltungen (Märkte, Feste, Messen, Tagungen u. ä. Sonderaktionen mit einer Dauer von bis zu einem Monat) werden ausschließlich Leistungsgebühren (§ 4 Abs. 1 und Abs. 3) erhoben. Daneben werden Gebühren für die Nutzung von Abfallsäcken (§ 4 Abs. 1), Gebühren für die zusätzliche Entleerung von Abfallbehältern (§ 4 Abs. 2), Umstellungsgebühren (§ 6) und Gebühren für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen von mehr als 20 kg (max. Gebindegröße 30 l) je Abfallart und Sammlung nach § 15 Abs. 1 Satz 3 AbfS (§ 7) nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften erhoben.

§ 3 Grundgebühr

- (1) Die Berechnung der Grundgebühr für Haushaltungen erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der bei der Stadt, Amtsverwaltung bzw. Gemeinde, in deren Gebiet sich das angeschlossene Grundstück befindet, auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen.
- (2) Die Berechnung der Grundgebühr für Gewerbebetriebe, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, öffentliche Einrichtungen, medizinische Einrichtungen und andere Branchen (andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen) erfolgt auf der Grundlage der in § 9 Abs. 1 festgesetzten Einwohnergleichwerte (EGW).
- (3) Die Berechnung der Grundgebühr für Wochenendgrundstücke erfolgt pro Grundstück und für das gesamte Kalenderjahr. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wohngebäude o. ä., wird die Grundgebühr nach der Anzahl der Gebäude erhoben. Bei saisonaler Veranlagung wird die Grundgebühr gemäß § 11 Abs. 3 halbjährlich erhoben.
- (4) Die Berechnung der Grundgebühren für Kleingärten, Kleingartenanlagen sowie Kleingartenvereine erfolgt auf der Grundlage der in § 9 Abs. 1 Ziffer 10 festgesetzten Einwohnergleichwerte. Bei saisonaler Veranlagung wird die Grundgebühr gemäß § 11 Abs. 3 halbjährlich erhoben.
- (5) Pro Grundstück wird mindestens eine Grundgebühreinheit erhoben.
- (6) Die Höhe der Grundgebühr beträgt:
 1. Haushalte: 1,77 Euro/Person und Monat.
 2. Gewerbe/andere Herkunftsbereiche: 1,77 Euro/EGW und Monat.
 3. Wochenendgrundstücke: 1,77 Euro/Wochenendgrundstück und Monat, Gebäude und Monat.
 4. Kleingartenanlagen/einzeln veranlagte Kleingärten: 1,77 Euro/EGW und Monat.

Durch die Grundgebühr werden insbesondere folgende Aufwendungen gedeckt:

- Sperrmüllentsorgung
- Wertstoffsammlung (Papier)
- Entsorgung illegaler Abfallablagerungen (herrenlose Abfälle)
- Schadstoffmobileinsatz und Sonderabfallentsorgung (Zwischenlager bzw. Entsorgungsanlage) aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen bis maximal 20 kg (max. Gebindegröße 30 l) je Abfallart und Sammlung
- Einsammeln, Befördern, Annahme und Bereitstellung von Elektro- und Elektronikaltgeräten
- Entsorgung kompostierbarer Abfälle (Garten und Parkabfälle)
- Errichtung und Betreibung von Abfallannahmestellen (Wertstoffannahmehöfe)
- Öffentlichkeitsarbeit/Förderung Abfallvermeidung/Abfallberatung
- Verwaltungsausgaben
- Vorhalten der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung

§ 4 Leistungsgebühr

- (1) Die Leistungsgebühr wird für die regelmäßig und unabhängig vom Füllstand der Abfallbehälter durchgeführten Entleerungen erhoben. Sie beträgt entsprechend der Abfallbehältergröße:

Behälter	Gebühr/Entleerung	Bemerkung
60 l	1,78 €	
80 l	2,38 €	
120 l	3,36 €	
120 l – Abfallsack	3,36 € / Stück	§ 17 Abs. 5 Satz 5 AbfS
120 l – Abfallsack	4,90 € / Stück	§§ 17 Abs. 5 Satz 1, 18 Abs. 4 Satz 1 AbfS
240 l	6,68 €	
660 l	19,00 €	
1.1 m ³	22,42 €	
Wechselbehälter pro m ³	52,51 € / m ³	
Pressmüllbehälter pro m ³	60,64 € / m ³	

- (2) Für jede zusätzliche Entleerung eines Abfallbehälters außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gemäß § 19 Abs. 4 AbfS wird eine Entleerungsgebühr gemäß Abs. 1 zuzüglich eines Aufschlages von 100 % je Entleerung für die zusätzliche Anfahrt erhoben.
- (3) Bei Veranstaltungen wird eine Leistungsgebühr für die Behältergestellung einschließlich der Behälterabholung erhoben. Sie beträgt entsprechend der aufgestellten Abfallbehältergröße:

Behälter	Gebühr
60 l	26,89 €
80 l	26,89 €
120 l	26,89 €
240 l	26,89 €
1.1 m ³	66,36 €
Wechselbehälter	52,78 € / Behälter-m ³
Pressmüllbehälter	61,47 € / Behälter-m ³

Darüber hinaus wird eine Leistungsgebühr für die unabhängig vom Füllstand der Abfallbehälter durchgeführten Entleerungen nach Maßgabe des Abs. 1 erhoben.

**§ 5
Mietgebühr**

Die Mietgebühr für die Überlassung der Abfallbehälter beträgt entsprechend der Größe der Abfallbehälter pro Jahr:

Behälter	Mietgebühr
60 l	3,30 €
80 l	3,30 €
120 l	3,30 €
240 l	3,30 €
660 l	28,60 €
1.1 m ³	28,60 €
Wechselbehälter	448,60 €
Pressmüllbehälter	2.005,90 €

**§ 6
Umstellungsgebühr**

- (1) Für die Behälterumstellung bei Restabfallbehältern auf dem Grundstück wird - außer in den in Abs. 2 genannten Fällen - eine Umstellungsgebühr erhoben. Sie beträgt 34,00 Euro pro Behälter und ergibt sich aus der Anzahl der aufzustellenden oder abzuholenden Behälter. Maßgeblich ist die größere Anzahl.
- (2) Eine Umstellungsgebühr wird nicht erhoben bei der Erstgestellung der Abfallbehälter und bei Abholung der Abfallbehälter aufgrund eines Wegfalls der Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung.
- (3) Eine Umstellungsgebühr nach Abs. 1 wird auch für den Fall erhoben, dass Abfallbehälter trotz erfolgter Beanstandung durch den Landkreis keine gültige Inventurmarke tragen, infolge dessen von der UDG abgeholt und wieder aufgestellt werden müssen.

**§ 7
Gebühr für die Entsorgung gefährlicher Abfälle
aus anderen Herkunftsbereichen**

Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von mehr als 20 kg (max. Gebindegröße 30 l) je Sammlung, höchstens jedoch bis insgesamt 2.000 kg/Jahr (§ 15 Abs. 2 AbfS) erhebt der Landkreis Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Satzung. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Zudem erhebt der Landkreis in Fällen einer Entsorgung gefährlicher Abfälle nach Satz 1 eine einmalige Bearbeitungsgebühr für die Erstellung und Bestätigung erforderlicher Nachweisdokumente. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 3,00 Euro je Anlieferung am Sonderabfallzwischenlager oder am Schadstoffmobil.

**§ 8
Sonstige Gebühren**

Für folgende Abfälle aus Haushaltungen, die an den Wertstoffannahmehöfen im Landkreis Uckermark in Kleinmengen bis zu 2 m³ angeliefert werden, erhebt der Landkreis eine Gebühr.

Bauschutt 8,00 € / 0,5 m³
 (Beton, Fliesen, Keramik und Gemische hiervon,
 weniger als 5 Störstoffe)

Baustellenabfälle

140,00 € / t

Gemischte Bau- und Abbruchabfälle

(nur auf den Wertstoffannahmehöfen Prenzlau, Pinnow, Angermünde)

§ 9

Festsetzung der Einwohneregleichwerte

- (1) Bei der Berechnung der Grundgebühr für Gewerbebetriebe, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, öffentliche Einrichtungen, medizinische Einrichtungen und andere Branchen (Abfallentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen) bilden 15 Liter Abfall pro Einwohner und Woche die Basis für die Festsetzung des EGW. Es werden folgende EGW festgesetzt:

Nr.	Branche	Bezugseinheit pro Objekt	EGW
1.	Apotheken	pro Beschäftigter	1,00
2.	Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxis	pro Beschäftigter	1,00
3.	Baustellen, deren Bauzeit länger als 4 Wochen beträgt	pro Beschäftigter	0,20
4.	Campingplätze, Zeltplätze	pro Belegungsplatz	1,00
5.	Einzelhandel bis 4 Beschäftigte	pro Beschäftigter	1,50
6.	Einzelhandel im Lebensmittelbereich bis 4 Beschäftigte	pro Beschäftigter	2,75
7.	Einzel- und Großhandel ab 5 Beschäftigten	pro Beschäftigter	2,75
8.	Einzel- und Großhandel mit Lebensmittelbereich ab 5 Beschäftigte	pro Beschäftigter	6,25
9.	Fuhrunternehmen (Taxi, Gütertransport, Bus)	pro Beschäftigter	1,00
10.	Gärten, Kleingartenanlagen und Kleingartenvereine	pro Parzelle	0,10
11.	Gaststätten	pro Beschäftigter	4,50
12.	Gemeinschaftspraxen u.ä. medizinische Einrichtungen	pro Beschäftigter	1,75
13.	Hotels / Beherbergungen	pro Beschäftigter	4,00
14.	Imbissstätten mit Einweggeschirr	pro Beschäftigter	5,25
15.	Imbissstätten mit Mehrweggeschirr	pro Beschäftigter	2,00
16.	Industrie, Handwerk und sonstiges Gewerbe	pro Beschäftigter	1,50
17.	Kasernen und militärische Einrichtungen	pro Soldat u. sonst. Beschäftigten	0,50
18.	Kindergärten	pro Kind, Erzieher u. sonst. Beschäftigten	0,20
19.	Krankenhäuser, Sanatorien, Fach- und Rehabilitationskliniken	pro Bett	0,75
20.	Landwirtschaftsbetriebe	pro Beschäftigter	2,00
21.	öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen u.ä.	pro Beschäftigter	2,00

22.	häusliche Krankenpflege, ambulant	pro Beschäftigter	0,20
23.	Pflegedienst mit stationärer Abteilung, Senioren- und Pflegeheime, Kinder- und Jugendheime	pro Bett	1,00
24.	Schulen mit Internat	pro Schüler, Lehrer u. sonst. Beschäftigten	1,75
25.	Schulen ohne Internat	pro Schüler, Lehrer u. sonst. Beschäftigten	0,45
26.	selbständig Tätige der freien Berufe, Handels- und Versicherungsvertreter mit Geschäftsräumen	pro Beschäftigter	1,75
27.	selbständig Tätige der freien Berufe, Handels- und Versicherungsvertreter ohne Geschäftsräume	pro Beschäftigter	0,20
28.	Zimmervermietung	pro Bett	0,25

- (2) Die Berechnungseinheiten (BE) ergeben sich als das Produkt aus Einwohnergleichwert und Anzahl der Bezugseinheiten (Beschäftigte, Betten etc.). Als Beschäftigte gelten alle Personen, die in einem Betrieb im Objekt tätig sind
- (3) Beschäftigte, die weniger als 4 Stunden täglich vergütete Arbeitszeit tätig sind, werden nur zu einem Viertel berücksichtigt.
- (4) Beschäftigte, die ständig auf Baustellen oder außerhalb tätig sind, werden nach Abs. 1 Ziffer 3 berücksichtigt, wenn mindestens ein Beschäftigter am Standort einer anderen Branche zugeordnet ist.

§ 10

Behältervolumen, Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen

- (1) Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitgestellten Mindestvolumens anhand der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Die Behältergestellung erfolgt bei 14täglicher Leerung gemäß § 19 Abs. 1 AbfS entsprechend nachfolgender Tabelle, soweit der Anschlusspflichtige keinen Mehrbedarf anmeldet. Bei Wohneinheiten mit mehr als 10 Personen wird ein Mindestbehältervolumen von 15 l pro Einwohner und Woche zu Grunde gelegt.

EW/EGW	Behälter nach Größe und Anzahl					
	60	80	120	240	660	1100
1	1					
2	1					
3		1				
4			1			
5			1			
6				1		
7				1		
8				1		
9				1		
10		1		1		

- (2) Bei nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken ergibt sich das bereitzustellende Mindestvolumen nach der Anzahl der Einwohner und Einwohnergleichwerte. Die Bemessung erfolgt entsprechend Abs. 1. Mindestens ist jedoch ein 60-l-Behälter vorzuhalten.
- (3) Bei überdurchschnittlicher Abfallvermeidung bzw. überdurchschnittlich verantwortungsbewusstem Umgang damit, kann auf schriftlichen Antrag gegen Nachweis des Gebührenschuldners bei getrennter Erfassung von Abfällen zur Verwertung (z. B. Nutzung der Sammelkapazitäten der Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH, Übergabe von Altkleidern an das DRK, Nutzung der Wertstoffannahmehöfe, Durchführung der Eigenkompostierung) die Bemessungsgrundlage bis auf 7 Liter Abfall pro Einwohner bzw. EGW und Woche reduziert werden.
- (4) Die in Abs. 3 genannte Reduzierung der Bemessungsgrundlage erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall, dass die unter Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 11**Ermäßigung der Gebühr**

- (1) Auf Antrag kann in begründeten Fällen (Studium, Wehrdienst etc.), bei Abwesenheit mit Unterbringung von mindestens drei Monaten eine Reduzierung der Grundgebühr gewährt werden, wenn ein entsprechender Nachweis erbracht wird. Der Antrag ist für jedes Kalenderjahr spätestens bis zum 30.11. des Vorjahres neu zu stellen.
- (2) Gebührenschuldner, denen für die Entsorgung von Abfällen aus ihrem Haushalt der kleinste zugelassene Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 3 AbfS zugemessen wurde, können – soweit auf dem Grundstück nicht mehr als 1 Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist und soweit keine weitere Nutzung auf dem Grundstück vorliegt - eine Ermäßigung der Gebühr beim Landkreis beantragen, wenn ihre jährliche Abfallentsorgungsgebühr (die Summe aus Grund-, Leistungs- und Mietgebühr) 70,82 Euro pro Jahr beträgt. Die Höhe der ermäßigten Gebühr beträgt 60,00 Euro pro Jahr (5,00 Euro pro Monat).
- (3) Gebührenschuldner, die Wochenendgrundstücke oder Kleingärten nutzen und Gewerbe, welche nur im Sommerhalbjahr betrieben werden, können eine saisonale Entsorgung beantragen. Die Veranlagung erfolgt in diesem Fall vom 01.04. bis 30.09. bzw. vom 01.05. bis 31.10. eines jeden Kalenderjahres. Die Grund- und die Leistungsgebühr werden in diesem Fall nur für den Zeitraum der saisonalen Entsorgung erhoben. Bei allen Grundstücken, die länger als sechs Monate genutzt werden, besteht keine Möglichkeit der saisonalen Entsorgung.
- (4) Für Zimmervermietungen ist auf Antrag eine Ermäßigung der Grundgebühr möglich, wenn die durchschnittliche Belegung von der vorhandenen Bettenkapazität abweicht. Die unterste Grenze für die Ermäßigung der Grundgebühr beträgt für Zimmervermietungen 1 Einwohnerequivalent.

§ 12**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner für die Grundgebühr (§ 3), die Leistungsgebühr nach § 4 Abs. 1 einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen (§ 4 Abs. 2), die Mietgebühr (§ 5) und die Umstellungsgebühr (§ 6) ist
 1. der Eigentümer des Grundstückes, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist,
 2. in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte, wenn ein solcher dem Landkreis nicht bekannt ist, der unmittelbare Besitzer,
 3. in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstückes nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) berechtigendes Recht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Genannten.
 - (2) Wird das Grundstück ausschließlich zu anderen als Wohnzwecken genutzt, ist außerdem Gebührenschuldner für die Grundgebühr (§ 3), die Leistungsgebühr nach § 4 Abs. 1 einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen (§ 4 Abs. 2), die Mietgebühr (§ 5) und die Umstellungsgebühr (§ 6) statt der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Genannten
 1. bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes, bei Land- und Forstwirtschaftsbetrieben der Inhaber des Land- oder Forstwirtschaftsbetriebes, bei öffentlichen Einrichtungen der Träger der öffentlichen Einrichtung, bei medizinischen Einrichtungen der Betreiber der medizinischen Einrichtung, bei Baustellen der Bauherr,
 2. in allen anderen Fällen der Erzeuger oder Besitzer der Abfälle.
- Im Übrigen ist der Eigentümer Gebührenschuldner.
- (3) Im Falle einer gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern für Abfall aus privaten Haushaltungen einerseits und Abfall aus anderen Herkunftsbereichen andererseits gemäß § 18 Abs. 2 AbfS haften die Gebührenschuldner nach Abs. 1 und 2 für die gemäß §§ 4, 5 und 6 anfallenden Leistungs-, Miet- und Umstellungsgebühren gesamtschuldnerisch.
 - (4) Gebührenschuldner für die Grundgebühr (§ 3), die Leistungsgebühr nach § 4 Abs. 1 einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen (§ 4 Abs. 2), die Mietgebühr (§ 5) und die Umstellungsgebühr (§ 6) im Falle der Abfallentsorgung von Wochenendgrundstücken und Kleingärten außerhalb von Kleingartenanlagen ist außerdem abweichend von Abs. 1 und 2 der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist und auch kein anderes Recht zur Nutzung des Grundstückes besteht, ist der Eigentümer Gebührenschuldner. Der Eigentümer des Grundstückes ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Aufforderung nach, so ist der Eigentümer Gebührenschuldner. Auf Antrag kann im Falle der gemeinsamen Behälternutzung nach § 18 Abs. 7 AbfS statt der in Satz 1 und 2 genannten Personen eine rechtsfähige natürliche oder juristische Person als Gebührenschuldner veranlagt werden. Der Antrag muss von der natürlichen oder juristischen Person, die künftig als Gebührenschuldner veranlagt werden soll, gestellt werden.

- (5) Bei Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes (BKleinGG) ist abweichend von Abs. 1 und 2 die Kleingartenorganisation Gebührenschuldner für die Grundgebühr (§ 3), die Leistungsgebühr nach § 4 Abs. 1 einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen (§ 4 Abs. 2), die Mietgebühr (§ 5) und die Umstellungsgebühr (§ 6), sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter i. S. d. § 4 Abs. 2 BKleinGG ist. Im Übrigen ist der Eigentümer Gebührenschuldner.
- (6) Gebührenschuldner für die Leistungsgebühr (§ 4 Abs. 3) bei Durchführung von Veranstaltungen (Märkte, Feste, Messen, Tagungen u.ä. Sonderaktionen mit einer Dauer von bis zu einem Monat) ist derjenige, der die Aufstellung der Abfallbehälter beantragt sowie der Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Veranstaltung stattfindet. Werden Abfallbehälter vom Landkreis zugewiesen, ist der Adressat der jeweiligen Verfügung sowie der Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Veranstaltung stattfindet, Gebührenschuldner. Die Gebührenschuldner haften jeweils als Gesamtschuldner.
- (7) Gebührenschuldner für die Gebühren für den Erwerb von Abfallsäcken bei gelegentlicher Nutzung gemäß §§ 17 Abs. 5 und 18 Abs. 4 AbfS ist der Erwerber.
- (8) Gebührenschuldner der Gebühren für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen (§ 7) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von mehr als 20 kg (max. Gebindegröße 30 l) je Sammlung ist der Anlieferer.
- (9) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (10) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschild mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 13

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild für die Grundgebühr (§ 3) für die Entsorgung aus privaten Haushaltungen, aus anderen Herkunftsbereichen, aus Wochenendgrundstücken, Kleingärten und Kleingartenanlagen entsteht außer im Fall des Abs. 6 mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis bzw. den beauftragten Dritten. Danach entsteht die Gebührenschild als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss- und Benutzungszwang im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschild mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschluss- und Benutzungszwanges folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt. Für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschild besteht, wird die in § 3 festgesetzte Monatsgebühr berechnet. Änderungen der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bzw. der Anzahl der Einwohnergleichwerte werden in gleicher Weise berücksichtigt.
- (2) Die Gebührenschild für die Leistungsgebühr bei regelmäßiger Entleerung (§ 4 Abs. 1) entsteht außer im Falle des Abs. 6 als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Die Leistungsgebühr entsteht dabei in Höhe der Anzahl der jährlich regelmäßig durchzuführenden Entleerungen der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter multipliziert mit der jeweiligen Entleerungsgebühr. Werden die Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres aufgestellt oder abgezogen, so entsteht die Gebührenschild für die Leistungsgebühr bei regelmäßiger Entleerung mit der ersten Entleerung innerhalb des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschluss- und Benutzungszwanges folgt und endet mit der letztmöglichen Entleerung innerhalb des Kalendermonats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt. Die Gebühr wird in diesem Fall nach der Anzahl der im Kalenderjahr noch durchzuführenden bzw. nach der Anzahl der bereits erfolgten Entleerungen berechnet. Die Änderung der Anzahl und Größe der aufgestellten Abfallbehälter wird in gleicher Weise berücksichtigt.
- (3) Die Gebührenschild für die Mietgebühr (§ 5) entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Werden die Abfallbehälter im Laufe eines Kalenderjahres aufgestellt oder abgezogen, entsteht die Gebührenschild für die Mietgebühr mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Aufstellung des Abfallbehälters folgt und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Abfallbehälter abgezogen wird. Die Gebührenschild beträgt in diesem Fall je Monat ein Zwölftel der in § 5 genannten Mietgebühr. Die Änderung der Anzahl und Größe der aufgestellten Abfallbehälter wird in gleicher Weise berücksichtigt.
- (4) Der Gebührenschuldner kann die erstmalige Aufstellung von Abfallbehältern oder die Änderung der Behälteranzahl oder Behältergröße aufgrund der Veränderung der Anzahl der Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte zum 01. eines jeden Monats beantragen. In allen anderen Fällen kann die Änderung der Behälteranzahl oder Behältergröße zum 01. eines jeden Quartals beantragt werden. Das gemäß § 18 Abs. 1 AbfS i. V. m. § 9 dieser Satzung vorzuhaltende Behältervolumen darf nicht unterschritten werden. Der Antrag auf erstmalige Gestellung von Abfallbehältern bzw. auf Änderung der Behälteranzahl oder -größe muss dem Landkreis bis spätestens zum 15. des Vormonats vorliegen.
- (5) Die Gebührenschild bei zusätzlicher Entleerung von Abfallbehältern (§ 4 Abs. 2) entsteht mit der Entleerung des Abfallbehälters.
- (6) Die Gebührenschild für die Leistungsgebühr (§ 4 Abs. 3) bei der Durchführung von Veranstaltungen i. S. d. § 2 (Märkte, Feste, Messen, Tagungen u. ä. Sonderaktionen mit einer Dauer von bis zu einem Monat) entsteht mit Beginn der Veranstaltung bzw. mit der Aufstellung der Abfallbehälter.
- (7) Die Umstellungsgebühr (§ 6) entsteht mit der Umstellung der Abfallbehälter.

- (8) Bei Verwendung von Abfallsäcken gemäß §§ 17 Abs. 5 und 18 Abs. 4 AbfS (gelegentliche Nutzung) entsteht die Gebührenschild mit der Abgabe des Abfallsackes an den Erwerber. Bei Festlegung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 17 Abs. 5 Satz 5 AbfS entsteht die Gebührenschild mit der Übergabe der Abfallsäcke an den Gebührenpflichtigen.
- (9) Die Gebührenschild für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen von mehr als 20 kg (max. Gebindegröße 30 l) je Sammlung einschließlich der einmaligen Bearbeitungsgebühr für die Erstellung und Bestätigung der erforderlichen Nachweisdokumente (§ 7) entsteht mit der Annahme der gefährlichen Abfälle am Sonderabfallzwischenlager oder am Schadstoffmobil.
- (10) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen wie z. B. die Änderung der Anzahl der Einwohner oder Einwohnergleichwerte oder der Anzahl oder Größe der aufgestellten Abfallbehälter ein oder werden dem Landkreis nachträglich Umstände bekannt, die die Festsetzung einer höheren oder niedrigeren Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr neu festgesetzt.

§ 14

Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Grundgebühr (§ 3), die Leistungsgebühr (§ 4 Abs. 1), die Mietgebühr (§ 5) für private Haushaltungen, für andere Herkunftsbereiche, für Wochenendgrundstücken und für Kleingärten und Kleingartenanlagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und in vier Teilbeträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November fällig. Im Falle des Entstehens der Gebührenschild während eines Kalenderjahres wird die Gebühr zum nächstfolgenden der in Satz 1 genannten Zeitpunkte anteilig fällig. Werden die Gebühren erst nach Ablauf eines Fälligkeitstermins festgesetzt, werden die auf den vorangegangenen Zeitraum entfallenden Teilbeträge zum nächstfolgenden der in Satz 1 genannten Zeitpunkte fällig.
- (2) Die Umstellungsgebühr gemäß § 6 Abs. 1 wird durch Bescheid festgesetzt und wird anteilig zu den noch ausstehenden Fälligkeitsterminen fällig.
- (3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bei Veranstaltungen (§ 4 Abs. 3) wird durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Die Gebühr für zusätzliche Entleerungen (§ 4 Abs. 2) wird durch Bescheid festgesetzt und nach Abs. 2 fällig.
- (5) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bei gelegentlicher Nutzung von Abfallsäcken gemäß §§ 17 Abs. 5 und 18 Abs. 4 AbfS ist bar zu entrichten und wird bei Erwerb des Abfallsackes fällig.
- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen von mehr als 20 kg (max. Gebindegröße 30 l) je Sammlung einschließlich der einmaligen Bearbeitungsgebühr für die Erstellung und Bestätigung der erforderlichen Nachweisdokumente (§ 7) ist in bar zu entrichten und wird mit der Anlieferung am Sonderabfallzwischenlager oder am Schadstoffmobil fällig. Auf Antrag des Gebührenschildners kann die Gebührenschild auch durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt werden. In diesem Fall wird die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15

Benutzungsgebühr bei Unterbrechung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätung der Abfuhr infolge behördlicher Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt hat der Gebührenschildner keinerlei Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren oder auf Schadenersatz.
- (2) Dauert die Abfuhrunterbrechung länger als einen Monat, so wird die Leistungsgebühr hinsichtlich der nicht durchgeführten Leerungen auf Antrag erlassen. Dieses gilt nicht, wenn seitens des Landkreises bzw. beauftragter Dritter andere Alternativlösungen geschaffen wurden, beispielsweise durch die ausnahmsweise Verwendung bzw. Zulassung von Abfallsäcken.
- (3) Erfolgt keine Entsorgung aus Gründen, die der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, insbesondere aufgrund von Beanstandungen zum Inhalt von Abfallbehältern, nicht rechtzeitiger Bereitstellung von Abfallbehältern oder fehlender bzw. falscher Inventurmarken am Abfallbehälter, bleibt die Gebührenschild in voller Höhe bestehen.

§ 16

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Jeder Wechsel der der Gebührenschild zugrunde liegenden Verhältnisse ist vom Gebührenschildner innerhalb eines Monats dem Landkreis schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Gebührenschildner oder sein Vertreter hat dem Landkreis jede Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung oder Festsetzung der Gebühren erforderlich ist.
- (3) Vertreter des Landrates bzw. beauftragter Dritter können an Ort und Stelle ermitteln. Der Gebührenschildner hat diese Ermittlungen zu ermöglichen und diese im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

**§ 17
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Prenzlau, 8.12.2011

gez. Dietmar Schulze
Landrat

Anlage 1:

Gebührensätze für die Entsorgung gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

AVV Code neu	Abfallbezeichnung - neu nach AVV	Euro pro kg
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	1,70
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	12,36
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten u. Mutterlaugen	1,70
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,34
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,52
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,60
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	0,60
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,60
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	1,02
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	4,81
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	1,70
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,70
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,70
16 06 01*	Bleibatterien	0,00
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	0,00
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	0,60
20 01 13*	Lösemittel	0,65
20 01 14*	Säuren	1,14
20 01 15*	Laugen	0,58
20 01 17*	Fotochemikalien	0,73
20 01 19*	Pestizide	1,70
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	0,00
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	0,34
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,60
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	0,60
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,60
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	0,60
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	0,60

20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 12 06 01, 20 06 02 oder 20 06 03 fallen sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	0,00
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	0,00

* gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) als gefährlich eingestuft Abfall

1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE STILLLEGUNG UND NACHSORGE DER SIEDLUNGSABFALLDEPONIEEN DES LANDKREISES UCKERMARK (1. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR GEBÜHRENSATZUNG FÜR STILLLEGUNG UND NACHSORGE DEPONIEEN – DSNGS)

Auf der Grundlage des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97 S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10 Nr. 28) und der §§ 131 und 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202,207) i. V. m. § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160), hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 07. Dezember 2011 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Stilllegung und Nachsorge der Siedlungsabfalldeponien des Landkreises Uckermark (Gebührensatzung für Deponiestilllegung und -nachsorge – DSNGS) vom 22. November 2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark, 13. Jahrgang, Nr. 9 vom 20. Dezember 2006 wird vom Kreistag des Landkreises Uckermark des Landkreises Uckermark wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 Im Punkt 1 wird die Zahl „4,20“ ersetzt durch „0,00“,
 im Punkt 2 wird die Zahl „4,20“ ersetzt durch „0,00“,
 im Punkt 3 wird die Zahl „4,20“ ersetzt durch „0,00“ und
 im Punkt 4 wird die Zahl „4,20“ ersetzt durch „0,00“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Prenzlau, 8.12.2011

gez. Dietmar Schulze
 Landrat

1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG DES LANDKREISES UCKERMARK (1. ÄNDERUNGSSATZUNG DER ABFALLENTSORGUNGSSATZUNG)

Auf der Grundlage der §§ 131 Abs. 1 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202,207), und gemäß § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10), hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 07. Dezember 2011 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Die Abfallentsorgungssatzung vom 23. Juli 2008, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark 15. Jahrgang, Nr. 7 vom 31. Juli 2008, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1. In Abs. 1 wird der vierte Anstrich ersetzt durch die Worte: „die Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark“
 - 1.2. In Abs. 2 wird das Wort „BbgAbfG“ ersetzt durch das Wort „BbgAbfBodG“
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - 2.1. Abs. 1 entfällt
 - 2.2. Abs. 6 wird zu Abs. 1
3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - 3.1. In Abs. 1 wird „Grabowstraße 52“ ersetzt durch „Franz-Wienholz-Str. 25 a“

- 3.2. In Abs. 1 wird „oder 30 l“ ersetzt durch „(max. Gebindegröße 30 l)“
- 3.3. In Abs. 2 wird im ersten Satz „je Abfallart“ gestrichen.
- 3.4. In Abs. 2 wird „30 l“ ersetzt durch „(max. Gebindegröße 30 l)“
- 3.5. In Abs. 2 wird nach dem letzten Satz zugefügt „Darüber hinaus gehende Mengen sind gebührenpflichtig.“
- 4. § 24 wird wie folgt geändert:
 - 4.1. In Abs. 3 wird der Satz gestrichen: „Die Siedlungsabfalldeponie Prenzlau bleibt hiervon ausgenommen.“
 - 4.2. In Abs. 4 werden im letzten Satz folgende Worte gestrichen: „mit Ausnahme der Siedlungsabfalldeponie Prenzlau“
- 5. § 25 wird wie folgt geändert:
 - In Abs. 6 werden die Worte „§ 40 BbgAbfG“ ersetzt durch die Worte: „gemäß § 13 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG)“.
- 6. § 29 wird wie folgt geändert:
 - In Abs. 2 werden die Worte „Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG)“ ersetzt durch das Wort „BbgAbfBodG“.
- 7. Am Ende der Satzung wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage 1

Liste der Wertstoffannahmehöfe im Landkreis Uckermark:

Angermünde,	Oderberger Str. 31, 16278 Angermünde
Boitzenburg,	Herzfelder Weg, 16278 Boitzenburg
Brüssow,	Prenzlauer Str. 6, 17326 Brüssow
Fürstenwerder,	Gelände der ehem. SERO-Annahmestelle, 17291 Fürstenwerder
Gartz (Oder),	Kastanienallee (am Bahnhof, 16307 Gartz (Oder)
Gramzow,	Prenzlauer Str. (ehem. ACZ-Gelände), 17291 Gramzow
Lychen,	Grüner Weg, 17279 Lychen
Milmersdorf,	Bahnhofstr. 6, 17268 Milmersdorf
Passow,	Grünower Str. 7, 16306 Passow
Pinnow,	Angermünder Weg 8, 16278 Pinnow
Prenzlau,	Franz-Wienholz-Str. 25a, 17291 Prenzlau
Schwedt/Oder,	Kuhheide 15, 16301 Schwedt/Oder
Templin,	Gottlieb-Daimler-Str. 2, 17268 Templin“

Artikel 2

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Prenzlau, 8.12.2011

gez. Dietmar Schulze
Landrat

**SATZUNG ZUR AUFHEBUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGS-
GEBÜHREN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DER WERTSTOFFANNAHMEHÖFE
DES LANDKREISES UCKERMARK
(AUFHEBUNGSSATZUNG ZUR ERHEBUNG VON BENUTZUNGS-
GEBÜHREN FÜR DIE WERTSTOFFANNAHMEHÖFE)**

Auf der Grundlage des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97 S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10 Nr. 28) und der §§ 131 und 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202,207) i. V. m. § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160), hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 07. Dezember 2011 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark vom 14. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark, 12. Jahrgang, Nr. 15 vom 22. Dezember 2005, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 09. Juli 2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark, 16. Jahrgang, Nr. 6 vom 15. Juli 2009, wird vom Kreistag des Landkreises Uckermark aufgehoben:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09. Juli 2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark, 16. Jahrgang, Nr. 6 vom 15. Juli 2009, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Prenzlau, 8.12.2011

gez. Dietmar Schulze
Landrat

RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON KUNST UND KULTUR AUS MITTELN DES KULTURFONDS DES LANDKREISES UCKERMARK (KULTURFONDS)**Vorbemerkungen**

Der Kulturfonds des Landkreises Uckermark hat die Aufgabe, Kulturschaffende, Initiativen und Projekte zu fördern, die das kulturelle Leben und den öffentlichen Raum in der Uckermark mitgestalten und weiterentwickeln.

Die zielgerichtete Kulturförderung soll dazu beitragen, die inzwischen zur Tradition und zum festen Bestandteil des Kulturlebens in der Uckermark gewordenen Projekte und Initiativen mit einem breiten Wirkungskreis zu erhalten und zu entwickeln. In der Entstehung befindliche Ansätze zur kulturellen Belebung in den Städten und Gemeinden des Landkreises gilt es weiterhin zu entdecken und in ihrer Entwicklung zu unterstützen.

Projekte und Aktivitäten mit hohem kulturellem Anspruch sollen durch die Kulturförderung begleitet werden, um so den vielfältigen Interessen aller Bürger des Landkreises mit entsprechenden Angeboten begegnen zu können.

Kultur in und für die Uckermark - in diesem Sinne soll die vorliegende Richtlinie im Landkreis Uckermark wirken.

1. Inhalte und Prinzipien der Kulturförderung durch die Gewährung finanzieller Zuschüsse

Der Landkreis Uckermark fördert die Entstehung, Entwicklung und Erhaltung kultureller Angebote, Initiativen und Werte in der Uckermark. Der Landkreis fördert in besonderer Weise durch die Ausübung seiner Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion (§ 2 Abs. 1 Landkreisordnung). Geeignete Projekte können auch direkt durch den Landkreis initiiert und durchgeführt werden.

Gefördert wird durch beratend-vermittelnde Unterstützung sowie durch die Gewährung finanzieller Zuschüsse für:

- a) nicht-investive Projekte:
kulturelle Veranstaltungen wie z. B. Konzerte, Theateraufführungen, Lesungen, Ausstellungen etc.
- b) investive Projekte:
 - Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen,
 - Anschaffung von Kulturgütern,
 - Errichtung und Erhaltung von Kulturstätten sowie
 - Projekte im Bereich „Kunst im öffentlichen Raum“, also insbesondere die künstlerische Gestaltung von öffentlichen Wegen, Bauwerken, Grünanlagen, Sportstätten und Plätzen im Gebiet des Landkreises Uckermark. Ausgenommen sind Straßenbaumaßnahmen. Aufträge im Rahmen von „Kunst im öffentlichen Raum“ sollen vorwiegend bildende Künstlerinnen und Künstlern erfüllen, die im Landkreis Uckermark tätig sind.

2. Antragsberechtigung

Anträge auf Gewährung von finanziellen Zuschüssen nach dieser Richtlinie können alle natürlichen oder juristischen Personen stellen, die kulturell-künstlerische Projekte im Landkreis Uckermark realisieren, oder durch ihr Wirken Bestandteil des kulturellen Lebens in der Uckermark sind.

3. Förderfähigkeit

- 3.1. Gefördert werden kulturelle Projekte und Investitionen von Kulturschaffenden, kulturellen Initiativen, Trägern, Einrichtungen und Kommunen, die das laufende Kulturangebot ergänzen, erweitern oder anregen und
 - eine weitere Entwicklung erwarten lassen oder bereits zum festen Bestandteil des kulturellen Lebens in der Uckermark geworden sind,
 - Eigeninitiative unterstützen und fördern,
 - von überregionaler Bedeutung sind,
 - im öffentlichen Interesse liegen und für alle Bürger zugänglich sind.
- 3.2. Projekte, die bereits durch andere Förderrichtlinien des Landkreises bezuschusst werden, können nach Herstellung des Einvernehmens mit dem bewilligendem Fachamt auch eine zusätzliche finanzielle Unterstützung durch Anwendung dieser Richtlinie erhalten.
- 3.3. Aus einer einmal gewährten Förderung kann kein Anspruch auf eine wiederholte bzw. dauerhafte Förderung abgeleitet werden.
- 3.4. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

4. Von der Förderung ausgeschlossen sind

- vorwiegend gesellige Veranstaltungen,
- Projekte, die ihren Schwerpunkt nicht im Bereich Kunst und Kultur haben,
- Repräsentationskosten wie z. B. reine, nicht projektbezogene Werbemaßnahmen, Herstellungskosten von CDs sowie anderen Tonträgern, sowie
- Auftrittskleidung.

5. Umfang, Art und Höhe der Förderung

- 5.1. Eine Förderung kann insgesamt nur im Rahmen der jährlich ausgewiesenen Mittel lt. Haushaltsplan erfolgen. Die Höhe der Förderung ist im Einzelfall abhängig vom Anspruch, Charakter und von der Wirkung des Projektes bzw. Kulturträgers sowie von der Höhe des Gesamtzuschussbedarfes.
- 5.2. Für nicht-investive Vorhaben können maximal 5.000,- €/Projekt als Zuschuss gewährt werden.
- 5.3. Bei investiven Maßnahmen, einschließlich „Kunst im öffentlichen Raum“, beträgt die Mindestförderhöhe 2.500,- €/Projekt. Maximal wird hier ein Zuschuss in Höhe von 35.000,- €/Projekt gewährt.
- 5.4. Der Antragsteller hat Eigenmittel mindestens im Umfang von 20 % vom Gesamtfinanzierungsbedarf zu erbringen. Neben direkten finanziellen Mitteln werden auch Arbeitsleistungen als solche anerkannt.

6. Antragsverfahren

- 6.1. Anträge auf Förderung sind spätestens bis zum 15.02. für das jeweilige Förderjahr zu stellen. In begründeten Einzelfällen kann als Ausnahme für besondere Projekte eine Antragstellung spätestens 6 Wochen vor Maßnahmebeginn erfolgen.
- 6.2. Die Antragstellung ist formgebunden. Formulare sind im Fachamt der Kreisverwaltung und online erhältlich.

7. Bewilligungsverfahren

- 7.1. Die Bewilligung von Zuschüssen erfolgt auf der Grundlage des jährlichen Haushaltsplanes. Voraussetzung für eine erneute Projektbewilligung ist die regelgerechte Abrechnung ausgereicherter Fördermittel des Vorjahres durch den Projektträger.
- 7.2. Die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses wird bis zur Höhe von 2.500,- €/Projekt im Fachamt nach Abstimmung mit dem zuständigen Dezernenten getroffen und dem zuständigen Fachausschuss jährlich zur Information vorgelegt. Anträge mit einer Zuschusssumme über 2.500,- €/Projekt werden dem zuständigen Fachausschuss zur Empfehlung vorgelegt.
- 7.3. Sollen von dieser Richtlinie abweichende Förderungen erfolgen, so hat der Kreistag auf Vorschlag des zuständigen Fachausschusses über die Zuwendung zu beschließen.
- 7.4. Der Antragsteller erhält über die Höhe des Zuwendungsbetrages einen Bewilligungsbescheid. Als Finanzierungsart wird generell die Anteilsfinanzierung angewendet.
- 7.5. Das Risiko des vorzeitigen Maßnahmebeginns trägt der Antragsteller. Sollten sich Veränderungen bei der Finanzierung geförderter Projekte ergeben, ist der Bewilligungsgeber unverzüglich durch den Bewilligungsnehmer zu informieren.

8. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage eines bestandskräftigen Bewilligungsbescheides nach Mittelanforderung durch den Zuwendungsempfänger gegenüber dem Fachamt der Kreisverwaltung durch Überweisung auf das Konto des Projektträgers.

9. Öffentlicher Hinweis auf Förderung

Der Zuwendungsempfänger hat im Zuge seiner Öffentlichkeitsarbeit für das geförderte Projekt (Medienmitteilung, Flyer, Broschüren, Plakate, Webseite etc.) auf die Projektförderung wie folgt hinzuweisen: „gefördert durch den Kulturfonds des Landkreises Uckermark“.

10. Verwendungsnachweis und Rückforderungen

- 10.1. Über die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist durch den Antragsteller ein den Vorgaben des Zuwendungsbescheides entsprechender Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Nachweis der Gesamtkosten ist hierbei zu erbringen. Bestandteil ist ein kurzer Sachbericht zur Umsetzung des Projektes.
- 10.2. Insgesamt sind die Originalbelege vom Antragsteller fünf Jahre lang aufzubewahren.
- 10.3. Wenn die kreisliche Förderung eine Komplementärfinanzierung zu einer öffentlich geförderten Maßnahme darstellt, ist - soweit ein Einvernehmen zur Prüfung des Verwendungsnachweises zustande gekommen ist - die Kopie des Prüfberichts der verantwortlichen Stelle ausreichend.
- 10.4. Rückforderungen von Zahlungen können durch den Landkreis erfolgen, wenn der Zahlungsempfänger vom bewilligten Zweck abweicht, der Verwendungsnachweis verspätet oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird. Nicht-verbrauchte Fördermittel sind umgehend an den Landkreis Uckermark zurückzuzahlen.

11. In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Richtlinie tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur vom 09.02.2006, rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft getreten, und die Richtlinie zur Förderung von Kunst im öffentlichen Raum vom 09.02.2006, rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft getreten, in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft.

Prenzlau, den 8.12.2011

gez. Dietmar Schulze
Landrat

7. ÄNDERUNG DER SATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN, BEITRÄGEN UND KOSTENERSTATTUNGEN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED LYCHEN, VOM 22. JUNI 2007

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg –BbgKVerf- vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg –GKG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg –KAG- vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark auf ihrer Sitzung am 03.11.2011 folgende 7. Änderung der Satzung des ZVWU über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Lychen vom 22.06.2007 beschlossen:

1. § 1 Allgemeines

Der § 1 Absatz 2, Buchstabe b), wird wie folgt neu gefasst:

b) Beiträge, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung oder Anschaffung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage) dienen,

2. § 9 Beitrag

Der § 9 Absatz 1, wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der ZVWU erhebt zum Ersatz des tatsächlichen Aufwandes für die Herstellung oder Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage, soweit dieser nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile, einen Beitrag.

3. § 10 Gegenstand der Beitragspflicht

Der § 10 Absatz 1, Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,*
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt Lychen zur Bebauung anstehen,*
- c) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.*

Der § 10 Absatz 2, wird wie folgt neu gefasst:

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. (1) nicht vorliegen.

4. § 11 Beitragsmaßstab

Der § 11 Absatz 7 wird gestrichen und entfällt

5. § 13 Entstehung der Beitragspflicht

Der § 13 Absatz 1, wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann.

Der § 13 Absatz 2, wird wie folgt neu gefasst:

(2) Im Fall des § 10 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung entsprechend § 10 der Abwasserbeseitigungssatzung.

6. Anlage 2 Gebühren und Sätze

Gebührentarif zu § 4 Mengengebühren und Grundgebühren

(1) Die Grundgebühren für das Einleiten von Abwasser aus leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen betragen:

WZ -Nenndurchfluss:	bis	Qn 1,5	1,00 EUR/Monat
	bis	Qn 2,5	5,00 EUR/Monat
	bis	Qn 6,0	7,50 EUR/Monat

(2) Die Mengengebühr für eingeleitetes Schmutzwasser aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen beträgt:

3,76 EUR je m³.

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Abs. 2a.

(3) Die Mengengebühr für das Einleiten von Abwasser aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen beträgt:

a) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben:

4,56 EUR je m³.

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Abs. 2a.

b) für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik einschließlich Transportleistung:

20,67 EUR je m³.

Grundlage für die Berechnung ist der tatsächliche Klärschlammanfall nach § 3 Abs. 9.

(4) Die Mengengebühr für eingeleitetes Niederschlagswasser beträgt:

1,44 EUR je m³.

Für die berechtigte bzw. vom ZVWU genehmigte und festgestellte nicht genehmigte Einleitung von Fremdwasser in die Schmutzwasserkanalisation wird die Schmutzwassergebühr nach Abs. 2 berechnet.

Grundlage für die Berechnung von eingeleitetem Oberflächenwasser ist die ermittelte Niederschlagswassermenge nach § 3 Abs. 2 b.

Sonstige Fremdwassereintragsmengen werden geschätzt.

Beitrag zu § 12

Der Beitrag je Quadratmeter Veranlagungsfläche beträgt:

1,43 Euro für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage

Kostenerstattungssatz zu § 18 Abs. 2

Der Satz der Kostenerstattung beträgt:

116,44 EUR pro laufender Meter

Diese 7. Änderung der Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 04.11.2011

gez. Bernd Riesener

hauptamtlicher Verbandsvorsteher

14. ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGE UND DIE VERSORGUNG DER GRUNDSTÜCKE MIT WASSER IM VERSORGUNGSGEBIET DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) VOM 23. NOVEMBER 2001

1. **Anlage 4** der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU – Erstattung von Kosten für erbrachte Leistungen, gültig ab 01.01.2010,

wird nach Punkt 6.6 ergänzt mit dem Hinweis:

Die Kostenberechnung erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

2. **Anlage 5** der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU - Ergänzende Preisbestimmungen zu den Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU, letzte Änderung am 05. November 2010, gültig ab 01. Januar 2011,

wird nach Punkt 4.7 ergänzt mit dem Hinweis:

Die Kostenberechnung erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

3. **Anlage 7** wird wie folgt neu gefasst:

**Anlage 7 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU –
BAUKOSTENZUSCHUSS -, gültig ab 01.01.2012.**

Baukostenzuschuss ab 01.01.2012

Im Zusammenhang mit der Herstellung von Trinkwasserhausanschlüssen ist für die Herstellung und Zurverfügungstellung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen ein Baukostenzuschuss durch die Anschlussnehmer zu zahlen.

Der Baukostenzuschuss wird als Pauschalbetrag auf Grundlage der Grundstücks- bzw. Straßenfrontlänge in Ansatz gebracht.

Der Pauschalbetrag wird jährlich entsprechend der aktuellen Ist-Kosten des letzten Kalenderjahres neu berechnet.

**Er beträgt 46,41 EUR/m
Straßen- bzw. Grundstücksfrontlänge.**

Die Berechnung des Baukostenzuschusses erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

Die 14. Änderung der Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Templin, den 04.11.2011

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Vorstandsvorsteher

BETEILIGUNGSBERICHT DES LANDKREISES UCKERMARK 2010

Der Beteiligungsbericht des Landkreises Uckermark zum Stichtag 31.12.2010, Berichtsvorlage DS-Nr. 123/2011, kann zu den Sprechzeiten in der Kreisverwaltung, Beteiligungsmanagement, Raum 240 eingesehen werden. Der Beteiligungsbericht ist außerdem im Internet im elektronischen Leseraum der Kreisverwaltung unter www.uckermark.de eingestellt.

Prenzlau, den 13.12.2011

gez. Dietmar Schulze
Landrat

ENTLASTUNG DER EINZELNEN MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATES DER SPARKASSE UCKERMARK FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS 2009

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat in seiner Sitzung am 07.12.2011 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Kreistag beschließt die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark (siehe Anlage) für den Jahresabschluss 2010 gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 Brandenburgisches Sparkassengesetz.“

Folgende Mitglieder des Verwaltungsrates wurden entlastet:

Herr Dietmar Schulze, Herr Henryk Wichmann, Herr Frank Bretsch, Herr Torsten Krause, Herr Walter Henke, Herr Thomas Simon, Frau Sylvia Steinhauser, Frau Karola Wöhner, Frau Ines Bolle, Herr Dirk Derlat, Herr Steffen Glatz, Herr Michael Müller, Herr Jürgen Mittelstädt, Herr Manfred Suhr und Frau Mandy Stoldt.

Prenzlau, den 13.12.2011

gez. Dietmar Schulze
Landrat

JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2010 DER SPARKASSE UCKERMARK – LAND BRANDENBURG

Aktivseite	Jahresbilanz zum 31. Dezember 2010		
	EUR	EUR	31.12.2009 TEUR
1. Barreserve			
a) Kassenbestand		7.869.041,14	7.343
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		<u>13.866.380,86</u>	<u>12.791</u>
		21.735.422,00	20.134
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind			
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		0,00	0
b) Wechsel		<u>0,00</u>	<u>0</u>
		0,00	0
3. Forderungen an Kreditinstitute			
a) täglich fällig		17.907.513,71	30.478
b) andere Forderungen		<u>18.841.418,62</u>	<u>29.077</u>
		36.748.932,33	59.555
4. Forderungen an Kunden		328.564.948,25	300.639
darunter:			
durch Grundpfandrechte gesichert	137.295.511,25	EUR	(51.856)
Kommunalkredite	<u>78.771.735,68</u>	EUR	<u>(58.898)</u>
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere			
a) Geldmarktpapiere			
aa) von öffentlichen Emittenten	0,00		0
darunter:			
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00	EUR	(0)
ab) von anderen Emittenten	0,00		0
darunter:			
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00	EUR	(0)
		0,00	0
b) Anleihen und Schuldverschreibungen			
ba) von öffentlichen Emittenten	0,00		0
darunter:			
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00	EUR	(0)
bb) von anderen Emittenten	340.827.190,11		312.457
darunter:			
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	340.827.190,11	EUR	(312.457)
		340.827.190,11	312.457
c) eigene Schuldverschreibungen		0,00	0
Nennbetrag	0,00	EUR	(0)
		340.827.190,11	312.457
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere		64.831.736,73	64.796
6a. Handelsbestand		0,00	-
7. Beteiligungen		2.010.366,89	2.117
darunter:			
an Kreditinstituten	1,00	EUR	(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00	EUR	(0)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00	0
darunter:			
an Kreditinstituten	0,00	EUR	(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00	EUR	(0)
9. Treuhandvermögen		2.187.142,09	2.240
darunter:			
Treuhandkredite	2.187.142,09	EUR	(2.240)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch		0,00	0
11. Immaterielle Anlagewerte			
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		0,00	-
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		91.026,00	-
c) Geschäfts- oder Firmenwert		0,00	-
d) geleistete Anzahlungen		<u>0,00</u>	<u>-</u>
		91.026,00	146
12. Sachanlagen		10.603.833,50	11.632
13. Sonstige Vermögensgegenstände		1.039.128,55	520
14. Rechnungsabgrenzungsposten		76.185,20	92
15. Aktive latente Steuern		0,00	-
16. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung		0,00	-
Summe der Aktiva		808.715.911,65	774.326

	EUR	EUR	EUR	Passivseite 31.12.2009 TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) täglich fällig		222.245,48		41
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		79.433.243,91		76.478
			79.655.489,39	76.519
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) Spareinlagen				
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	193.469.557,05			163.895
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	96.213.577,42			112.286
		289.683.134,47		276.181
b) andere Verbindlichkeiten				
ba) täglich fällig	344.220.396,84			322.552
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	8.539.328,99			13.886
		352.759.725,83		336.438
			642.442.860,30	612.619
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
a) begebene Schuldverschreibungen		0,00		0
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		0,00		0
darunter:				
Geldmarktpapiere	0,00 EUR			(0)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	0,00 EUR			(0)
			0,00	0
3a. Handelsbestand			0,00	-
4. Treuhandverbindlichkeiten			2.187.142,09	2.240
darunter:				
Treuhandkredite	2.187.142,09 EUR			(2.240)
5. Sonstige Verbindlichkeiten			767.875,16	1.077
6. Rechnungsabgrenzungsposten			29.683,14	36
6a. Passive latente Steuern			0,00	0
7. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		4.733.343,00		4.281
b) Steuerrückstellungen		0,00		4.114
c) andere Rückstellungen		2.908.092,23		2.104
			7.641.435,23	10.500
8. Sonderposten mit Rücklageanteil			0,00	0
9. Nachrangige Verbindlichkeiten			26.263.722,63	27.427
10. Genusssrechtskapital			0,00	0
darunter:				
vor Ablauf von zwei Jahren fällig	0,00 EUR			(0)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken			8.657.000,00	8.143
12. Eigenkapital				
a) gezeichnetes Kapital		0,00		0
b) Kapitalrücklage		0,00		0
c) Gewinnrücklagen				
ca) Sicherheitsrücklage	39.819.812,38			34.765
cb) andere Rücklagen	0,00			0
		39.819.812,38		34.765
d) Bilanzgewinn		1.250.891,33		1.001
			41.070.703,71	35.766
Summe der Passiva			808.715.911,65	774.326
1. Eventualverbindlichkeiten				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0,00		0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		3.951.431,60		3.616
Über eine weitere nicht quantifizierbare Eventualverbindlichkeit wird im Anhang berichtet.				
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		0,00		0
			3.951.431,60	3.616
2. Andere Verpflichtungen				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0,00		0
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen		0,00		0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		6.659.200,15		8.603
			6.659.200,15	8.603

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010	EUR	EUR	EUR	1.1.-31.12.2009 TEUR
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	17.469.763,28			20.410
darunter: aus der Abzinsung von Rückstellungen	0,00 EUR			(-)
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	12.596.229,47			10.986
		30.065.992,75		31.396
2. Zinsaufwendungen		9.801.448,55		12.369
darunter: aus der Aufzinsung von Rückstellungen	0,00 EUR			(-)
			20.264.544,20	19.026
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		3.237.340,27		3.144
b) Beteiligungen		67.549,17		26
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		0,00		0
			3.304.889,44	3.170
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			0,00	0
5. Provisionserträge		5.584.138,85		5.465
6. Provisionsaufwendungen		383.500,61		365
			5.200.638,24	5.100
7. Nettoertrag aus Handelsgeschäften			0,00	13
8. sonstige betriebliche Erträge			716.344,15	790
darunter:				
aus der Abzinsung von Rückstellungen	0,00 EUR			(-)
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil			0,00	0
			29.486.416,03	28.099
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	8.166.221,20			7.768
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.610.392,99			2.031
darunter:				
für Altersversorgung	213.776,49 EUR			(633)
		9.776.614,19		9.799
b) andere Verwaltungsaufwendungen		6.990.949,06		6.838
			16.767.563,25	16.637
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			1.341.620,72	1.370
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			1.656.798,81	1.979
darunter:				
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	251.730,65 EUR			(-)
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		337.507,60		0
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		0,00		5.444
			337.507,60	5.444
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		955.275,00		77
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		0,00		0
			955.275,00	77
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme			0,00	0
18. Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken			514.000,00	8.143
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			7.913.650,65	5.336
20. Außerordentliche Erträge		12.168,46		0
darunter: Übergangseffekte aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes	12.168,46 EUR			(-)
21. Außerordentliche Aufwendungen		285.117,00		0
darunter: Übergangseffekte aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes	285.117,00 EUR			(-)
22. Außerordentliches Ergebnis			272.948,54	0
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		2.615.952,29		4.311
darunter: Veränderung der Steuerabgrenzung nach § 274 HGB	0,00 EUR			(0)
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		23.858,49		24
			2.639.810,78	4.335
25. Jahresüberschuss			5.000.891,33	1.001
26. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			0,00	0
			5.000.891,33	1.001
27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen				
a) aus der Sicherheitsrücklage	0,00			0
b) aus anderen Rücklagen	0,00			0
			0,00	0
			5.000.891,33	1.001
28. Einstellungen in Gewinnrücklagen				
a) in die Sicherheitsrücklage	3.750.000,00			0
b) in andere Rücklagen	0,00			0
			3.750.000,00	0
29. Bilanzgewinn			1.250.891,33	1.001

Anhang

0. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Sparkasse Uckermark wurde nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt.

Die Anpassungen an das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) wurden mit Wirkung zum 01.01.2010 berücksichtigt. Gemäß Art. 67 Abs. 8 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) wurde auf die Anpassung der Vorjahreszahlen verzichtet.

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Forderungen an Kunden und Kreditinstitute haben wir mit dem Nennwert bilanziert.

Bei Darlehen wird der Differenzbetrag zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag in die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufgenommen. Die erfolgswirksame Auflösung erfolgt grundsätzlich laufzeit- und kapitalanteilig. Im Fall von Festzinsvereinbarungen erfolgt die Verteilung auf die Dauer der Festzinsbindung.

Bei den Forderungen an Kunden wurde dem akuten Ausfallrisiko durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Auf den latent gefährdeten Forderungsbestand wurden angemessene Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt, basierend auf den Erfahrungswerten der Vergangenheit. Die Höhe der Pauschalwertberichtigung wird entsprechend dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Januar 1994 sowie in Anlehnung an die BFA-Stellungnahme 1/90 des IDW ermittelt. Soweit die Gründe für eine Wertberichtigung nicht mehr bestehen, sind Zuschreibungen (Wertaufholungen) bis zu den Zeit- bzw. Nominalwerten vorgenommen worden.

Die Ermittlung der Anschaffungskosten der Wertpapiere erfolgte nach der Durchschnittsmethode. Die Wertpapiere der Liquiditätsreserve und des Anlagebestandes wurden nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet. Die Wertaufholungen wurden durch Zuschreibungen auf den höheren Kurs, maximal aber bis zu den Anschaffungskosten, berücksichtigt. Bei der Bewertung von Wertpapieren wurde der beizulegende Wert aus einem Börsen- oder Marktpreis bestimmt. Bei dem im Bestand gehaltenen Spezialfonds ist für die Bewertung grundsätzlich der nach investmentrechtlichen Grundsätzen bestimmte Rücknahmepreis maßgeblich.

Beteiligungen wurden zu den Anschaffungskosten bilanziert. Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert sind wegen dauerhafter Wertminderung vorgenommen bzw. beibehalten worden.

Entgeltlich erworbene Software und standardisierte Anwendungssoftware wurde nach den Vorgaben des IDW-Rechnungslegungsstandards "Bilanzierung von Software beim Anwender" (IDW RS HFA 11) unter dem Bilanzposten "Immaterielle Anlagewerte" ausgewiesen. Sie sind mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden, wobei eine Nutzungsdauer von drei Jahren zugrunde gelegt wurde.

Die planmäßigen Abschreibungen für Gebäude des Anlagevermögens wurden linear nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorgenommen.

Bei Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich Betriebsvorrichtungen des Anlagevermögens erfolgten die planmäßigen Abschreibungen linear nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer in Anlehnung an die amtlichen AfA-Tabellen.

Bei Mieterein- und -umbauten erfolgte die Abschreibung nach den für Gebäude maßgeblichen Grundsätzen bzw. der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 410,00 Euro sind im Erwerbsjahr voll abgeschrieben worden.

Bei Gebäuden in Vorjahren vorgenommene Abschreibungen nach steuerrechtlichen Vorschriften (Sonderabschreibungen nach dem FördG) wurden gemäß Art. 67 Abs. 4 Satz 1 EGHGB unter Anwendung der für sie bis zum Inkrafttreten des BilMoG geltenden Vorschriften fortgeführt.

Aufgrund der -unter Inanspruchnahme der Übergangsregelung des Artikel 67 Abs. 4 EGHGB- allein nach steuerrechtlichen Vorschriften vorgenommenen Abschreibungen und der daraus resultierenden Beeinflussung des Steueraufwandes liegt der ausgewiesene Jahresüberschuss um etwa 0,8 % über dem Betrag, der sonst auszuweisen gewesen wäre. Die Erträge aus den erfolgsneutralen BilMoG-Umstellungsvorgängen wurden gemäß Art. 67 Abs. 6 EGHGB unmittelbar in die Sicherheitsrücklage eingestellt. Die übrigen Differenzen wurden soweit sie im Zusammenhang mit erfolgswirksamen Unterschiedsbeträgen aus der erstmaligen Anwendung des BilMoG resultieren, über das außerordentliche Ergebnis gebucht.

Die sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Niederstwert angesetzt.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert worden. Die Disagien zu Verbindlichkeiten wurden in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite aufgenommen. Unterschiedsbeträge zwischen Ausgabe- und Erfüllungsbetrag bei Verbindlichkeiten werden auf die Laufzeit erfolgswirksam aufgelöst.

Rückstellungen für Pensionen und pensionsähnliche Verpflichtungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend dem Teilwertverfahren auf der Grundlage der Richttafeln 2005 G von Dr. Klaus Heubeck unter Berücksichtigung der zukünftig erwarteten Gehaltssteigerungen von 1,60 % sowie Rentensteigerungen von 1,60 % ermittelt. Die Rückstellungen wurden mit einem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Rechnungszinssatz von 5,15 % abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt.

Soweit aufgrund der geänderten Bewertung durch die Umstellung auf das BilMoG eine Zuführung zu den Rückstellungen für Pensionen und pensionsähnlichen Verpflichtungen erforderlich wurde, erfolgte eine vollständige aufwandswirksame Erfassung über die außerordentlichen Aufwendungen.

Die Sparkasse Uckermark ist aufgrund des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Altersvorsorge-TV-Kommunal) vom 01.03.2002 verpflichtet, für die anspruchsberechtigten Beschäftigten und Auszubildenden eine zur Versorgung führende Versicherung bei einer kommunalen Zusatzversorgungskasse abzuschließen.

Die Sparkasse erfüllt diese Verpflichtung durch die Anmeldung der anspruchsberechtigten Mitarbeiter beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg - Zusatzversorgungskasse (ZVK) mit Sitz in Gransee.

Die ZVK ist eine kommunale Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne des § 18 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG).

Das Vermögen der Kasse wird als Sondervermögen des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg geführt.

Die ZVK erhebt von den Arbeitgebern als Beteiligten Umlagen (§ 16). Der Umlagesatz wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen für den Deckungsabschnitt festgesetzt und betrug im Jahr 2010 1,1 %. Daneben werden Zusatzbeiträge im Kapitaldeckungsverfahren (§ 18) erhoben. Dieser Zusatzbeitrag betrug im Jahr 2010 4 %. Die Arbeitnehmerbeteiligung (§ 37a) von 2 % vermindert die Umlagezahlung des Arbeitgebers um 1,1 % sowie den Zusatzbeitrag um 0,9 %.

Für das Jahr 2011 sind voraussichtlich folgende Beiträge an die Zusatzversorgungskasse zu entrichten:

- Umlage 1,1 v. H.,
- Zusatzbeitrag 4,0 v. H.

Die Summe der umlagefähigen Gehälter betrug im Jahr 2010 6.973.501,07 Euro.

Im Geschäftsjahr wurde der Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340 g HGB zur Absicherung gegen die besonderen Risiken des Bankgeschäftes erhöht.

Die Sortenbestände wurden zu den am Bilanzstichtag geltenden Ankaufskursen der Landesbank umgerechnet.

II. Erläuterungen zur Jahresbilanz

Aktivseite:

Posten 3: Forderungen an Kreditinstitute

In diesem Posten sind enthalten:

Forderungen an die eigene Girozentrale	5.356.089,98 Euro
--	-------------------

Posten 4: Forderungen an Kunden

In diesem Posten sind enthalten:

Forderungen an Unternehmen, mit denen ein

Beteiligungsverhältnis besteht

Bestand am Bilanzstichtag	102.396,73 Euro
---------------------------	-----------------

Bestand am 31.12. des Vorjahres	95.888,00 Euro
---------------------------------	----------------

Posten 5: Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

In diesem Posten sind enthalten:

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind

börsennotiert	340.827.190,11 Euro
nicht börsennotiert	0,00 Euro

Posten 6: Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Die Sparkasse hält folgende Anteile von mehr als 10 % an inländischen Investmentvermögen im Sinn des § 1 InvG:

Klassifizierung nach Anlagezielen	Buchwert - TEuro -	Marktwert/ Anteilwert nach § 36 InvG	Differenz zwischen Marktwert und Buchwert - TEuro -	(Ertrags-) Ausschüttungen in 2010 - TEuro -
Rentenfonds UM Fonds	64.832	64.832	0	3.237

Posten 9: Treuhandvermögen

Das Treuhandvermögen betrifft jeweils in voller Höhe die Forderungen an Kunden.

Posten 12: Sachanlagen

Die für sparkassenbetriebliche Zwecke genutzten Grundstücke und Bauten haben einen Bilanzwert in Höhe von

8.976.617,50 Euro

Der Bilanzwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt

1.011.259,00 Euro

Posten 15: Aktive latente Steuern

Aufgrund abweichender Ansatz- und Bewertungsvorschriften zwischen Handels- und Steuerbilanz bestehen zum 31. Dezember 2010 Steuerlatenzen. Dabei wird der Gesamtbetrag der künftigen Steuerbelastungen in Höhe von 995 TEuro durch absehbare Steuerentlastungen überdeckt. Die Steuerentlastungen resultieren mit 6.998 TEuro aus bilanziellen Ansatzunterschieden insbesondere bei der Forderungsbewertung. Eine passive Steuerabgrenzung war demzufolge nicht erforderlich, auf den Ansatz aktiver latenter Steuern wurde verzichtet. Die Ermittlung der Differenzen erfolgte unter Zugrundelegung eines Steuersatzes von 27,38 % (Körperschafts- und Gewerbesteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Mehrere Posten betreffende Angaben:

Der Gesamtbetrag der auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände beläuft sich auf

46.246,19 Euro

Anlagenpiegel

Entwicklung des Anlagevermögens (in TEuro)										
	Anschaffungs-/Herstellungskosten			Zuschreibungen		Abschreibungen		Buchwerte		
	01.01.10 ¹⁾	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	lfd. Jahr	kumuliert	lfd. Jahr	31.12.10 ¹⁾	31.12.09 ²⁾	
Immaterielle Anlageverfle	676	47	0	0	0	633	10,2	91	146	
Sachanlagen	39.399	212	0	135	0	28.671	1.239	10.604	11.632	
				Veränderungen +/-						
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				69.111				278.321	209.210	
Beteiligungen				-107				2.010	2.117	

1) Berichtsjahr
2) Vorjahr

Die Abschreibungen des laufenden Jahres sind kein rechnerischer Bestandteil des Anlagepiegels. Es wurde von der Zusammenfassungsmöglichkeit des § 34 Abs. 3 RechKredV Gebrauch gemacht. Die Fortführung der Spalte Anschaffungskosten ist wegen der Anwendung von § 34 Abs. 3 Satz 2 RechKredV nicht möglich.

Passivseite:**Posten 1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

Der Gesamtbetrag der als Sicherheit für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten übertragenen Vermögensgegenstände beläuft sich auf

18.203.677,37 Euro

Posten 2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
Bestand am Bilanzstichtag
Bestand am 31.12. des Vorjahres

245.000,00 Euro

200.000,00 Euro

Posten 4: Treuhandverbindlichkeiten

Die Treuhandverbindlichkeiten betreffen jeweils in voller Höhe die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Posten 6: Rechnungsabgrenzungsposten

Unterschiedsbeträge zwischen dem Auszahlungsbetrag bzw. den Anschaffungskosten von Forderungen gegenüber dem höheren Nominalwert sind enthalten in Höhe von
Bestand am 31.12. des Vorjahres

29.029,43 Euro

36.042,06 Euro

Posten 9: Nachrangige Verbindlichkeiten

Für nachrangige Verbindlichkeiten sind im Berichtsjahr Zinsen und andere Aufwendungen in Höhe von 896.291,69 Euro angefallen. Die einzelnen Mittelaufnahmen übersteigen nicht 10 % des Gesamtbetrages. Die Bedingungen der Nachrangigkeit bei diesen Mitteln entsprechen § 10 Abs. 5 a KWG. Die (sonstigen) Mittelaufnahmen sind im Durchschnitt mit 3,17 % verzinslich. Die Ursprungslaufzeiten bewegen sich zwischen 5 und 10 Jahren. Im Folgejahr werden aus diesen Mittelaufnahmen 4.261 TEuro zur Rückzahlung fällig.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Im Zusammenhang mit der Unterbeteiligung des Ostdeutschen Sparkassenverbandes an einer Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG hat der Hauptbeteiligte gegenüber dem Unterbeteiligten Anspruch auf Ersatz seiner Finanzierungskosten, sofern die von der Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG erzielten Erträge nicht ausreichen, die Finanzierungskosten zu begleichen. In einem solchen Fall hat die Sparkasse die Verpflichtung übernommen, anteilig für den anfallenden Aufwendungsersatz einzustehen.

Die Sparkasse hat darüber hinaus die Verpflichtung übernommen, für anfallende Zinsen aus einer Darlehensschuld des Ostdeutschen Sparkassenverbandes (Unterbeteiligter) einzustehen.

Ein Betrag, zu dem die Inanspruchnahme aus dem Haftungsverhältnis greifen kann, ist nicht quantifizierbar.

Restlaufzeitengliederung

Die gemäß § 9 RechKredV geforderte Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten ergibt sich für die folgenden Posten:

Posten der Bilanz	Restlaufzeit bis zu 3 Monaten	- mehr als 3 Monate bis zu 1 Jahr	- mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	- mehr als 5 Jahre
	Angaben in Euro			
Aktiva 3 b) andere Forderungen an Kreditinstitute	68.874,49	15.240.998,44	1.239.491,68	2.214.791,52
Aktiva 4 Forderungen an Kunden	8.134.409,10	18.024.735,12	80.851.474,02	180.504.901,45
Passiva 1 b) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	6.511.293,73	17.867.547,63	28.876.673,06	26.128.815,34

Passiva 2 a ab) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	23.841.208,49	59.054.670,87	13.255.299,12	8.406,55
Passiva 2 b bb) andere Verbindlichkeiten gegen- über Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	317.912,00	2.062.864,27	6.055.441,96	103.100,00

Anteilige Zinsen der jeweiligen Aktiv- und Passivposten werden gemäß § 11 RechKredV nicht nach Restlaufzeiten aufgliedert.

Angabe der Beträge, die in dem auf den Bilanzstichtag folgenden Jahr fällig werden (ohne anteilige Zinsen):

	Euro
Posten Aktiva 5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	35.315.250,00

Im Posten Aktiva 4, Forderungen an Kunden, sind Forderungen in Höhe von 40.952.210,75 Euro mit unbestimmter Laufzeit enthalten.

III. Sonstige Angaben

Mit nahestehenden Unternehmen und Personen haben wir ausschließlich marktübliche Geschäfte abgeschlossen. Den Organen der Sparkasse gehören an:

Verwaltungsrat:

Vorsitzender

bis 23.01.2010
Schmitz, Klemens
Landrat

ab 24.01.2010 bis 31.05.2010
Wichmann, Henryk
Rechtsreferendar

ab 01.06.2010
Schulze, Dietmar
Landrat

Mitglieder

Krause, Torsten
Henke, Walter
Steinhauser, Sylvia
Simon, Thomas ab 19.05.2010
Wöhner, Karola
Bolle, Ines
Müller, Michael
Derlat, Dirk
Glatz, Steffen

Stellvertretende Vorsitzende

Wichmann, Henryk
Rechtsreferendar
Bretsch, Frank
Schulleiter

Politikwissenschaftler
Geschäftsführer
Finanzökonom
Oberförster
Ökonom
Gruppenleiterin Sparkasse
Vermögensbetreuer Sparkasse
Firmenkundenbetreuer Sparkasse
Abteilungsleiter Sparkasse

Vorstand:

Vorsitzender

Schmidt, Uwe

Mitglieder

Janitschke, Wolfgang
Klinkenberg, Peter

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhielten für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 43 TEuro.

An frühere Mitglieder des Vorstandes wurden im Geschäftsjahr Versorgungsbezüge in Höhe von 129 TEuro gezahlt.

Die Pensionsrückstellungen für die früheren Mitglieder des Vorstandes und für ihre Hinterbliebenen betragen am 31.12.2010 2.351 TEuro.

Den Mitgliedern des Vorstandes wurden Kredite in Höhe von 482 TEuro und den Mitgliedern des Verwaltungsrates in Höhe von 1.359 TEuro gewährt.

Im Jahresdurchschnitt wurden beschäftigt:

	Vollzeitkräfte	148
	Teilzeitkräfte	39
	Insgesamt	187
nachrichtlich:	Auszubildende	<u>12</u>

Im Geschäftsjahr wurde von dem Abschlussprüfer folgendes Gesamthonorar berechnet:
für die Abschlussprüfungsleistungen 146 TEuro

Prenzlau, 11. Mai 2011
Der Vorstand

gez. Schmidt

gez. Janitschke

gez. Klinkenberg

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: Landrat Dietmar Schulze (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: www.uckermark.de
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau